

Staatsleugner als Herausforderung für die Justiz?

I. Einführung in den Problembereich

Staatsleugner stellen mit einem Potential von circa 21.000 Personen¹ (Stand Ende 2021) nur eine verschwindend kleine Gruppe der deutschen Bevölkerung dar und sorgen doch regelmäßig politisch und medial für großes Aufsehen. Gemeinsam ist allen „Reichsbürgern“, „Selbstverwaltern“, „Souveränisten“ und sonstigen Staatsleugnern,² dass sie die staatliche Souveränität der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Rechtsordnung als nicht existent ansehen. Die Verfahren mit Beteiligung von Personen aus diesem Milieu stellen die übrigen Verfahrensbeteiligten oft vor erhebliche Herausforderungen. Sie dauern unverhältnismäßig lange und strapazieren die Nerven aller mit ihnen befassten Personen.

Staatsleugner beschäftigen Verwaltungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte mit teilweise absurden Anträgen, Beschwerden, Forderungen, Strafanzeigen und Klagen, die in kaum lesbaren Schreiben unterbreitet werden und zumeist aus zusammenkopierten Versatzstücken bestehen. Entscheidungen der Behörden oder Gerichte werden grundsätzlich nicht akzeptiert, sondern mit weiteren langatmigen Schreiben, die oft noch unverständlicher sind, immer weiter angefochten. Oft werden alle mit dem Verfahren befassten Beamte und Richter mit Dienstaufsichtsbeschwerden und Strafanzeigen überzogen.

Es wird beispielsweise in aggressivem und drohendem Tonfall vorgebracht, dass die Bundesrepublik Deutschland nicht existiere, dass der gegenwärtige deutsche Staat ein „Besatzungskonstrukt“ sei, und dass die Bundesregierung ein von „den westlichen Siegermächten aufgezwungenes Statut der Fremdherrschaft über das deutsche Volk“ sei. Das Grundgesetz wird als „Fortsetzung des Krieges gegen das Reich“ diffamiert. Für jede Norm, aus der sich Pflichten für den betroffenen Staatsleugner ableiten, sei sie aus dem Ordnungswidrigkeiten-, Steuer- oder Baurecht sowie allen anderen Rechtsgebieten, wird eine

¹ Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz (2022): Verfassungsschutzbericht 2021, Berlin, S.103.

² Statt der Bezeichnungen „Reichsbürger“, „Selbstverwalter“, „Souveränisten“ und anderer wird im Folgenden der Begriff des „Staatsleugners“ zusammenfassend für alle, dem Phänomenbereich zugehörigen Personen verwendet.

bunt zusammengewürfelte Mischung von angeblichen Gründen vorgebracht, warum diese Norm ungültig, aufgehoben oder sonst unwirksam sein soll. Getreu dem Motto „viel hilft viel“ werden verschiedenste (Pseudo-)Argumente aneinandergereiht, die sich häufig selbst widersprechen oder gegenseitig ausschließen. Dementsprechend werden solche Verfahren in der Verwaltung, den Staatsanwaltschaften und der Richterschaft zum Teil regelrecht gefürchtet.

Dahinter steckt allerdings stets Methode. Es geht Staatsleugnern nie um eine ernsthafte rechtliche Diskussion, sondern immer nur darum, das Gegenüber zu verwirren, zu überraschen und zu verunsichern. Sie handeln ganz überwiegend aus egoistischen Motiven, des eigenen Vorteils willen. Fast immer geht es ihnen letztlich um Geld; sie wollen weder Steuern noch Rundfunkbeiträge noch gegen sie verhängte Bußgelder zahlen, sie wollen weder den „Schwarzbau“ auf ihrem Grundstück wieder abreißen noch das betriebene Gewerbe ordnungsgemäß anmelden und sie wollen natürlich auch nicht, dass der Gerichtsvollzieher gegen sie titulierte Forderungen vollstrecken kann. Stattdessen fordern sie mit der Begründung, sie seien Kriegsgefangene in einem besetzten Land, die Besoldung eines Bundeswehrsoldaten unter Berufung auf die Haager Landkriegsordnung.

Es gibt jedoch Strategien und prozessuale Möglichkeiten, um derartige Verfahren mit einem vertretbaren personellen und zeitlichen Aufwand zielführend zu bearbeiten und einem sachgerechten Abschluss zuzuführen.

II. Persönlicher Umgang mit Staatsleugnern

Im persönlichen Umgang ist es ratsam, den Staatsleugnern mit vorsichtiger Distanz, höflich und betont sachlich zu begegnen. Auf keinen Fall sollte man sich mit ihnen in längere Diskussionen über einzelne Argumente einlassen. Es ist nicht möglich, die Staatsleugner mit rechtlichen oder tatsächlichen Argumenten zu überzeugen. Es geht ihnen auch gar nicht um eine sachliche oder rechtliche Diskussion, sondern um die Sabotage des Verfahrens aus egoistischen Motiven. Sie wollen keine Probleme in einem sachlichen Dialog klären, sondern verfolgen andere – verfahrensfreundliche – Ziele.

Soweit möglich, sollte man sich auf ein Gespräch mit einem Staatsleugner möglichst umfassend vorbereiten. Empfehlenswert ist es, die bereits vorhandenen Akten und Informationen auf Risikofaktoren wie Waffenbesitz oder Gewalttätigkeit in der Vergangenheit zu sichten. Vor dem Gespräch sollte man sich versichern, dass in einem Gefahrenfall Hilfe unverzüglich zur Verfügung steht. Gespräche mit Staatsleugnern, aber auch mit anderer problematischer oder querulatorischer Klientel, sollten möglichst nicht in den eigenen Dienst-

räumen geführt werden, da dort über Bilder an der Wand, Schriftstücke auf dem Schreibtisch etc. immer die Gefahr besteht, dass diese sich persönliche Informationen über den Gesprächspartner verschaffen können. Natürlich ist es immer durch heimliche Beobachtung und anderes möglich, Informationen über andere zu erlangen, so dass ein vollständiger Schutz der Familie und der Privatsphäre nie möglich sein wird. Gleichwohl ist es besser, solche Gespräche in einen neutralen Raum, beispielsweise ein Konferenz- oder Besprechungszimmer, zu legen, um einem böswilligen Gegenüber das Informationssammeln nicht noch zu erleichtern.

Aus Gründen der Eigensicherung sollte bei derartigen Gesprächen darauf geachtet werden, dass zum Gesprächspartner die räumliche Distanz gewahrt wird und sich möglichst eine Barriere, beispielsweise ein größerer Tisch, zwischen den Gesprächspartnern befindet. Außerdem sollte man stets darauf achten, dass sich für den anderen keine Scheren, Brieföffner, schwere Locher oder andere Gegenstände, die sich als Hieb-, Stich- oder Wurfaffen eignen, in Reichweite befinden. Man selbst sollte sich im Raum so platzieren, dass im Gefahrenfall ein schneller Fluchtweg zur Verfügung steht, der nicht durch Stolperfallen, abgeschlossene Türen oder Ähnliches eingeschränkt wird.

Falls möglich, sollten Gespräche mit Staatsleugnern nicht allein geführt werden, um für spätere Dienstaufsichtsbeschwerden und Strafanzeigen nötigenfalls Zeugen für das Gesagte oder Getane zu haben. Hierbei kann es bereits ausreichend sein, die Tür zum Flur oder Nebenraum zu öffnen und die Kollegen in der Nähe zum Hinhören zu animieren. Über Gespräche ohne Zeugen oder Telefonate sollte sofort ein Vermerk gefertigt und zu den Akten genommen werden, um nicht später mit Behauptungen über Aussagen oder Auskünfte konfrontiert zu werden, die nicht mehr vollständig erinnerlich und rekonstruierbar sind. Dies macht zwar kurzfristig Mühe, kann aber für die Zukunft viel Arbeit und Ärger ersparen.

Wichtig ist es, sich von Staatsleugnern nicht überrumpeln zu lassen, wenn diese unangemeldet und häufig in Begleitung Gleichgesinnter auftauchen, um ein Gespräch zu führen. Auch der nach Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verbürgte Anspruch auf rechtliches Gehör gebietet es nicht, mit einem Verfahrensbeteiligten jederzeit, überall und unvorbereitet ein Gespräch führen zu müssen. Dementsprechend ist es möglich, den auf ein Gespräch drängenden Staatsleugner unter Hinweis auf andere Dienstpflichten auf die Vereinbarung eines Gesprächstermins zu verweisen. Lässt dieser sich darauf nicht ein und beharrt auf ein unmittelbares Gespräch, besteht die Möglichkeit, ihn unter Verweis auf vorrangige andere Dienstpflichten zum Warten aufzufordern. Die so gewonnene Zeit kann dann genutzt werden, sich auf das Gespräch vorzubereiten, eventuell erforderliche Unterstützung zu organisieren und einen

geeigneten Raum für das Gespräch zu suchen. Außerdem sollte unter Berufung auf andere Pflichten ein zeitlicher Rahmen für das Gespräch vorgegeben und auch notfalls durch einen Abbruch des Gesprächs durchgesetzt werden.

Bei der Gesprächsführung sollte immer darauf geachtet werden, sich nicht provozieren zu lassen. Grundsätzlich darf man im Umgang mit Staatsleugnern keine Scheu vor konflikthafter Situationen haben, da diese es gerade darauf anlegen, Konflikte zu schüren oder Streit zu provozieren. Auch wenn der Gesprächspartner provokant, fordernd oder unsachlich auftritt, sollte man selbst immer betont sachlich bleiben und darauf achten, das Gegenüber immer mit seinem tatsächlichen Namen höflich anzusprechen. Ironie oder Sarkasmus, aber auch Humor sind bei Gesprächen mit Staatsleugnern fehl am Platz und haben häufig eine Eskalation des Gesprächs zur Folge.

Im Gespräch mit einem Staatsleugner sollte man nie auf dessen Argumentationen eingehen und auch nicht versuchen, diese zu widerlegen. Es empfiehlt sich, immer nur strikt darauf zu beharren, dass die typischen Argumente der Staatsleugnerszene rechtlich und tatsächlich irrelevant und daher unbeachtlich sind. Eine Diskussion über Details oder Einzelfragen sollte man vermeiden und stattdessen immer wieder nur pauschal darauf verweisen, dass all diese Argumente bei der anstehenden Entscheidung keine Rolle spielen können. Dabei sollte niemals – auch nicht zum Schein oder um seine Ruhe zu haben – einer Argumentation eines Staatsleugners zugestimmt werden.

Es empfiehlt sich, für derartige Gespräche vorher einige Phrasen zurechtzulegen, mit denen die typischen pseudorechtlichen und geschichtsverfälschenden Argumentationsmuster gekontert werden können. Diese Phrasen müssen nicht immer auf die jeweilige Argumentation vollständig zugeschnitten sein,³ sie müssen aber rechtlich und tatsächlich völlig zutreffend sein, um sich nicht angreifbar zu machen.⁴

Auf die typischen (Macht-)Spielchen der Staatsleugnerszene, wie das Verlangen nach Vorzeigen eines Dienstausschweises im Gerichtssaal, nach Nennen

³ Die (Pseudo-)Argumentationen der Staatsleugner sind ja auch nicht auf die jeweils in Rede stehenden Rechtsfragen passend!

⁴ Beispiele: „Wir haben keine Verfassung!“ – „Unsere Verfassung ist das Grundgesetz; auch in anderen Staaten, z.B. Dänemark, Finnland, Niederlande und Ungarn, heißt die Verfassung Grundgesetz.“ „Deutschland ist nicht souverän!“ – „Deutschland ist weltweit als souveräner Staat anerkannt und beispielsweise seit 1973 Mitglied der Vereinten Nationen.“ „Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist mit Aufhebung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) weggefallen!“ – „Das Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz hatte nichts mit Geltung des OWiG zu tun, sondern enthielt Regelungen für die Übergangszeit nach Einführung des OWiG.“

des Vornamens oder nach Erläuterungen zur dienstlichen Position, sollte man sich nicht einlassen. Ebenso sollte man sich nicht unter Druck setzen lassen, auch nicht durch das Verlangen, den Dienstvorgesetzten benannt zu bekommen und zu sprechen, oder das Ankündigen einer Dienstaufsichtsbeschwerde oder Strafanzeige. Bei derartigen Verhaltensweisen kann in der Regel nach Bekanntgabe der erforderlichen Informationen darauf verwiesen werden, dass das weitere Gespräch unter diesen Bedingungen nicht sinnvoll sein dürfte. Wird durch den Staatsleugner gleichwohl das Verhalten nicht geändert, kann und sollte das Gespräch abgebrochen werden. Über die Gründe für den Gesprächsabbruch empfiehlt es sich, einen Vermerk zu fertigen, damit diese aktenkundig sind.

Entgegenkommen oder Vergleichsvorschläge sind bei Staatsleugnern in der Regel fehl am Platz, da diese keine faire Gesprächsführung und keine sachgerechte Problemlösung anstreben. Es sollte deshalb immer, wenn möglich, darauf bestanden werden, dass Eingaben, Anträge und Stellungnahmen schriftlich zur Akte gereicht werden. Damit entfallen dann auch spätere Diskussionen, was wie gesagt und anders gemeint gewesen sein könnte. Der Staatsleugner muss sich an seinem selbst verfassten Vortrag festhalten lassen. Außerdem sollte soweit gesetzlich möglich davon abgesehen werden, mündlich oder schriftlich Auskünfte aus den Akten zu geben, sondern auf die Möglichkeit zur Akteneinsicht, gegebenenfalls über einen Rechtsanwalt, verwiesen werden. Auch so werden spätere Diskussionen, beispielsweise über die Vollständigkeit erteilter Auskünfte, von vornherein vermieden.

Beginnt das Autoritätsgefälle zu Gunsten des Staatsleugnern zu kippen, muss das Gespräch oder die Verhandlung bereits vor dem Erreichen einer Nivellierung abgebrochen und dann später – besser vorbereitet oder mit entsprechender Unterstützung – fortgesetzt oder neu begonnen werden. Kommt es zu einer Eskalation der Situation oder droht gar Gewalttätigkeit, ist der sofortige Abbruch des Gesprächs oder der Verhandlung geboten. Bei einmaligen Entgleisungen oder bei erkennbarer Erregtheit des Gegenübers kann es zur Vermeidung von Weiterungen angezeigt sein, die Ausfälle höflich zurückzuweisen und für den Wiederholungsfall den Gesprächs- oder Verhandlungsabbruch anzukündigen. Kommt es in der Folge nicht zu einer Verhaltensänderung, sind der Abbruch des Gesprächs oder der Verhandlung und die Aufforderung zum Verlassen des Raumes unvermeidlich, welche dann auch durchgesetzt werden müssen. Bei Drohungen, Beleidigungen und körperlichen Übergriffen muss das Gespräch oder die Verhandlung sofort beendet und der Dienstvorgesetzte informiert werden, damit die Prüfung erfolgen kann, ob eine Strafanzeige und erforderliche Strafanträge gestellt werden sollen. Bei Straftaten gegen Behördenmitarbeiter sollte die

Strafanzeige und gegebenenfalls erforderliche Strafanträge immer über den Behördenleiter erfolgen, um so auch nach außen zu dokumentieren, dass der Mitarbeiter nicht persönlich, sondern mit ihm die Behörde insgesamt angegriffen ist.

Wichtig im persönlichen Kontakt mit „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ ist es, das sogenannte Autoritätsgefälle stets zu beobachten und unbedingt aufrecht zu erhalten. Ein Kippen des Autoritätsgefälles zugunsten des Staatsleugners muss stets verhindert werden. Dazu ist es erforderlich, die Gesprächsleitung nicht aus der Hand zu geben und das Gespräch stringent und ergebnisorientiert zu führen. Empfehlenswert ist es, einen Zeitrahmen vorzugeben,⁵ an diesen Zeitrahmen im Gespräch zu erinnern und auf dessen Einhaltung zu drängen. Außerdem sollten im Gespräch keine Abschweifungen zugelassen und das Gespräch immer auf den sachlichen Kern, auf das eigentliche Gesprächsthema zurückgeführt werden.

Vergleichbare Grundsätze gelten auch für Telefonate mit Personen aus der Szene. Sobald in einem Telefonat erkennbar wird, dass es sich beim Gesprächspartner um einen Staatsleugner handelt, ist es ratsam, diesen auf die Möglichkeit einer schriftlichen Eingabe zu verweisen und das Gespräch baldmöglichst zu beenden. Auch in Telefonaten mit Personen aus diesem Milieu ist es dringend erforderlich, keine Abschweifungen zu typischen Staatsleugnerthemen zuzulassen, sondern immer auf Ausführungen nur zum eigentlichen Anliegen zu beharren. Wichtig ist es, sich Notizen über Namen, Telefonnummer und den Gesprächsverlauf anzufertigen und diese zur Akte zu nehmen, um so den Gesprächsinhalt für spätere Beschwerden etc. nachvollziehen zu können und dokumentiert zu haben.

Bei Telefonaten sollte ebenfalls darauf bestanden werden, dass vom Gesprächspartner die Grundregeln einer gedeihlichen Kommunikation gewahrt werden. Es sollte nie akzeptiert werden, dass der Gesprächspartner schreit oder einen nicht zu Wort kommen lässt. Auch hier ist es empfehlenswert, hierauf einmal hinzuweisen und bei Ausbleiben einer Verhaltensänderung das Gespräch unmittelbar zu beenden. Auch über die Gründe eines solchen Gesprächsabbruchs ist es im Hinblick auf eventuell folgende Dienstaufsichtsbeschwerden immer gut, einen Vermerk zu fertigen und zur Akte zu nehmen.

⁵ Beispiel: „Ich habe wegen eines anderen Termins leider nur 15 Minuten Zeit für Sie.“

III. Vertreter von Staatsleugnern

Im Gefolge von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ tauchen zunehmend selbsternannte „Rechtskonsulenten“ (z. B. die „Bürger Kanzlei Graf von Andechs“) oder „Rechtssachverständige“ auf, die diese schriftlich oder mündlich vertreten wollen. Dabei handelt es sich nicht um Rechtsanwälte oder -beistände, sondern um unter Fantasiebezeichnungen handelnde, von anderen Szeneangehörigen in Schulungen „ausgebildete“ Personen, regelmäßig ohne juristische Qualifikation.

Die Anträge auf Zulassung solcher Personen als Verteidiger nach § 138 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO), als Beistand nach § 149 Abs. 1 StPO oder Bevollmächtigter nach § 79 Abs. 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) dürfen daher immer zurückzuweisen sein. Diese Personen haben in Verhandlungen keine Mitwirkungsbefugnisse; ihr Platz ist allenfalls im Zuschauerraum. Mischen sie sich von dort aus in die Verhandlung ein, liegt eine Störung vor, auf die mit den Ordnungsmitteln des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sofort reagiert werden sollte. In Betracht kommen die Verweisung aus dem Sitzungssaal und daneben Ordnungsgeld oder Ordnungshaft.⁶

Im Verwaltungsverfahren ist nach § 14 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) jederzeit die Vertretung durch einen anderen zulässig, welcher nicht Rechtsanwalt zu sein braucht. Soweit die Behörde es verlangt – und das sollte sie in jedem Fall tun! – muss eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Eine Zurückweisung derart Bevollmächtigter ist nach § 14 Abs. 5 VwVfG möglich, wenn entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) Rechtsdienstleistungen erbracht werden, oder nach § 14 Abs. 6 VwVfG, wenn diese zum Vortrag ungeeignet sind. Entsprechende Regelungen finden sich in § 80 der Abgabenordnung (AO) und § 13 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuches (SGB X). Das zu § 14 VwVfG Gesagte gilt entsprechend.

Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen nach § 3 RDG dürfen gemäß § 6 Abs. 2 RDG nur innerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehung oder durch Personen, denen die entgeltliche Erbringung der Rechtsdienstleistung erlaubt ist oder die die Befähigung zum Richteramt haben oder unter Anleitung einer solchen Person erbracht werden. Das ist bei den „Rechtskonsulenten“ oder „Rechtssachverständigen“ der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ regelmäßig nicht der Fall, so dass sie nach §§ 14 Abs. 5 VwVfG, 80 Abs. 7 AO, 13 Abs. 5 SGB X zurückzuweisen sind. Darüber hinaus liegt immer der Zurückweisungsgrund der Ungeeignetheit

⁶ Siehe dazu unter V. 4 und 5.

zum Sachvortrag vor, sobald typische „Reichsbürger- und Selbstverwalterargumentationen“ vorgebracht werden. Dieser Zurückweisungsgrund ist auch anwendbar, wenn der Bevollmächtigte ein enger Verwandter oder Ehegatte sein sollte.

Die Regelungen zur Zurückweisung von Bevollmächtigten gelten nach § 14 Abs. 6 S.2 VwVfG aber nicht für Rechtsanwälte. Sollten tatsächlich zugelassene Rechtsanwälte sich die Argumentation der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ zu eigen machen und diese hinreichend ernsthaft nach außen vertreten, wie in einem Fall in Sachsen-Anhalt bereits vorgekommen, sollte unverzüglich die zuständige Rechtsanwaltskammer informiert und zum Eingreifen aufgefordert werden. Darüber hinaus dürfte in derartigen Fällen eine gravierende berufsrechtliche Verfehlung vorliegen, die eine Anschuldigung zum Anwaltsgericht erfordert, wo regelmäßig die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) als Sanktion zu prüfen sein dürfte. Dementsprechend sollte in diesen Fällen immer die für die Verfolgung berufsrechtlicher Verfehlungen nach § 120 BRAO zuständige Generalstaatsanwaltschaft informiert werden.

IV. Strafanzeigen von Staatsleugnern und Ermittlungsverfahren gegen sie

1. Strafanzeigen und Eingaben von Staatsleugnern

a) Allgemeines zu Strafanzeigen von Staatsleugnern

Bei Strafanzeigen von Staatsleugnern ist darauf zu achten, dass diese fast immer allein dazu dienen sollen, die angezeigten Personen, oft Mitarbeiter von Behörden, einzuschüchtern oder über die Strafanzeige auf ein anderes Verfahren Einfluss zu nehmen. Sehr oft handelt es sich um sogenannte Kettenanzeigen, bei denen jeder Staatsanwalt oder Richter, der nicht im Sinne des Anzeigenerstatters entschieden hat, seinerseits mit einer weiteren Strafanzeige überzogen wird.

Bei diesen Kettenanzeigen ist es nur möglich, die Anzeigenkette zu beenden, wenn möglichst früh eine Entscheidung des Behördenleiters, des Generalstaatsanwaltes oder des Ministeriums herbeigeführt wird, dass der Anzeigenerstatter auf diese Anzeigen nicht weiter zu bescheiden ist. Gegen einen derartigen Schlussbescheid wird sich der Anzeigenerstatter zwar erneut beschweren, wenn dann aber die weiter vorgesetzte Behörde den Schlussbescheid bestätigt, ist die Kette in der Regel unterbrochen. Die Erfahrung zeigt, dass Anzeigenerstatter aus der Staatsleugnerszene daraufhin noch versuchen,

mit weiteren Schreiben vorzugehen, um eine Reaktion zu provozieren, aber relativ schnell aufgeben, wenn sie von Seiten der Behörden konsequent keine Resonanz mehr bekommen.

b) Bescheidung von Staatsleugnern

Regelmäßig interpretieren es Staatsleugner als Zeichen der Anerkennung ihrer „Rechtsansichten“, ihrer angemessenen Position oder ihres Fantasiestaatsgebildes, wenn die von ihnen verwendeten Fantasiebezeichnungen in behördlichen Schreiben oder Bescheiden Verwendung finden. Diese Schreiben und Bescheide werden sodann in anderen Fällen als Anlagen beigefügt oder zitiert und als Bestätigung der jeweiligen Argumentation herangezogen. So erhielt beispielsweise Wolfgang Ebel ein am 8.12.2004 ausgestelltes Führungszeugnis von der Bundesanwaltschaft an „*Deutsches Reich, komm. Regierung, Der Reichskanzler, provisorischer Amtssitz, 14163 Berlin-Zehlendorf*“ übersandt, was für ihn ein „Fingerzeig“ des „höchsten deutschen Anklägers“ für die Richtigkeit seiner Ansichten war.⁷

Es sollte daher penibel darauf geachtet werden, im Schriftverkehr mit Staatsleugnern nur den tatsächlichen Namen und die amtliche Anschrift des Angesprochenen zu verwenden. Anreden mit den selbstverliehenen Fantasietiteln oder Amtsbezeichnungen oder Anschreiben unter der Selbstbezeichnung der Gruppierung sollten unbedingt vermieden werden. Probleme können hier auftreten, wenn diese Bezeichnungen in EDV-Systemen gespeichert sind und bei Anschreiben, Bescheiden etc. von dort automatisiert übernommen werden. Hier ist es hilfreich, sich diese Schreiben nach Fertigstellung vor der Absendung nochmals zur abschließenden Durchsicht vorlegen zu lassen. Außerdem sollte in derartigen Fällen sofort der Datensatz korrigiert und auf die tatsächlichen Personaldaten zurückgeführt werden.

Die rechtliche Auseinandersetzung mit schriftlichem Vorbringen von Staatsleugnern kann sich stets auf die Prüfung beschränken, ob über die irrelevante Ideologie hinaus substantielles Vorbringen zu finden ist. Nur mit solch substantiellem Vorbringen sollte sich in schriftlichen Bescheiden im erforderlichen Umfang auseinandergesetzt werden. Da die langatmigen und bewusst unverständlich gehaltenen Ausführungen der Staatsleugner nicht dazu dienen, substantiell zu argumentieren und zu überzeugen, sondern lediglich die

⁷ Vgl. Spiegel vom 17.4.2005: Cziesche, Dominik/Verbeet, Markus: Staatsanwaltschaft im Nacken. Die Behörden gehen gegen Polit-Phantasten vor, die der Bundesrepublik das Existenzrecht abstreiten – und sich auf das Deutsche Reich berufen, Heft 16/2005, unter <https://www.spiegel.de/politik/staatsanwalt-im-nacken-a-6f22f812-0002-0001-0000-000040077640>, Stand der Abfrage: 5.11.2022.

Arbeit der Verwaltung hemmen und mit sinnloser Arbeit behindern sollen, ist ein detailliertes Eingehen hierauf entbehrlich. Der kurze Hinweis, dass dieses Vorbringen rechtlich unzutreffend und deshalb nicht berücksichtigungsfähig ist, reicht völlig aus.

c) Umgang mit typischen Eingaben von Staatsleugnern

Bereits 1953 hat das Bundesverfassungsgericht⁸ entschieden, dass das Grundrecht des Petitionsrechts nach Art. 17 GG nur dann einen Anspruch auf Bescheidung gewährt, wenn eine zulässig erhobene Eingabe vorliegt. Hieran fehlt es nach dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in jenen Fällen, in denen nicht den Anforderungen entsprochen wird, die an jede bei einer Behörde einzureichende Eingabe zu stellen sind. Danach sind Eingaben, die einen beleidigenden, herausfordernden oder erpresserischen Inhalt haben, immer ungeeignet, eine Bescheidungspflicht zu begründen.

Damit ist eine Vielzahl typischer Eingaben von Staatsleugnern bereits wegen ihres erpresserischen Inhaltes nicht zu bescheiden, beispielsweise wenn mit der sogenannten Malta-Masche oder unter Bezugnahme auf übersandte Gebührenordnungen mit angeblichen Schadensersatzforderungen oder Vertragsstrafen gedroht wird. Rein vorsorglich kann in derartigen Fällen ein kurzer Hinweis an den Eingabeverfasser erfolgen, dass die Eingabe wegen ihres nötigen oder erpresserischen Inhalts nicht die Mindestanforderungen einer zulässigen Eingabe erfüllt und deshalb in der Sache nicht beschieden wird.

Ebenso kann diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Argumentation herangezogen werden, um formell völlig unzureichende Eingaben nicht bescheiden zu müssen. Dabei ist zwischen Eingaben, die mit Staatsleugnerargumentationen eine Entscheidung in der Sache angreifen, und Eingaben, die formell völlig unzureichend sind und keinen sachlichen Angriff gegen die Entscheidung hinreichend erkennen lassen, zu unterscheiden. Während die erstgenannten Eingaben ebenso wie schwer verständliche Eingaben eines juristischen Laien eine Bescheidungspflicht auslösen, soweit sie sich in der Sache gegen die Entscheidung wenden, müssen die zweitgenannten Eingaben nicht beschieden werden, beispielsweise wenn die Entscheidung nur mit Anmerkungen zur angeblichen Rechtslage und/oder der Bemänglung einer fehlenden Unterschrift zurückgesandt wird. Auch hier sollte ein kurzer Hinweis an den Eingabeverfasser erfolgen, warum derartige Eingaben nicht in

⁸ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 22.4.1953 – 1 BvR 162/51 = Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1953, S. 817.

der Sache beschieden werden, um so der prozessualen Fürsorgepflicht zu genügen.

Letztlich kann die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch zur Argumentation herangezogen werden, um sich nicht mit langatmigen und unverständlichen Eingaben über Gebühr beschäftigen zu müssen. Zu den Mindestanforderungen einer an eine Behörde gerichteten Eingabe muss nämlich auch gezählt werden, dass diese sprachlich verständlich ist und das Anliegen der Eingabe hinreichend zu erkennen gibt. Hieran fehlt es bei den typischen Eingaben von Staatsleugnern, die auf einer Vielzahl von Seiten völlig unverständliche und an der tatsächlichen Rechtslage völlig vorbeigehende Ausführungen enthalten. Selbst wenn dort versteckt Passagen enthalten sein sollten, die sich sachlich gegen die angegriffene Entscheidung wenden könnten, dürfte es kaum zumutbar sein, die gesamte Eingabe daraufhin durcharbeiten zu müssen, um die eventuellen sachlichen Angriffe herauszusuchen.⁹ In derartigen Fällen kann der Eingabeverfasser darauf verwiesen werden, das Anliegen seiner Eingabe in verständlicher Form darzulegen, und für den Fall weiterer derartiger Eingaben darauf hingewiesen werden, dass dann eine Bescheidung nicht mehr erfolgen wird.

Unsinnige Anträge und Klagen, wie z. B. nach Art. 7 der Haager Landkriegsordnung (HLKO) auf Besoldung als Bundeswehrsoldat oder gar als Staatssekretär anstelle von Hartz-IV-Leistungen, da man im „besetzten Deutschland kriegsgefangen“ sei, können regelmäßig kurz und bündig ohne größere Begründung mangels Anspruchsgrundlage, fehlendem Rechtsschutzbedürfnis oder wegen sonstiger formeller Mängel zurückgewiesen werden. Weiteres Vorbringen, welches lediglich auf dem Vorausgegangenem beharrt, ohne einen ausdrücklichen Anfechtungswillen erkennbar zu machen, oder rein polemisches Vorbringen, kann als bloße Unmutsäußerung ohne eine weitere Bescheidungspflicht behandelt werden. Grob unsachliches oder gar beleidigendes Vorbringen erfüllt nie die Mindestanforderungen, die an jedes an eine Behörde gerichtete Vorbringen zu stellen sind, und kann deshalb ohne Weiteres als unzulässig zurückgewiesen werden.

⁹ So entspricht es auch der Rechtsprechung der Strafsenate des Bundesverfassungsgerichts, dass in Revisions-sachen bei mehreren nach den vorgetragenen Tatsachen in Betracht kommenden Verfahrensmängeln vom Beschwerdeführer darzutun ist, welcher Verfahrensmangel geltend gemacht wird, um somit die Angriffsrichtung der Rüge deutlich zu machen, vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 3.8.2017 – 4 StR 96/17 = Strafverteidiger (StV) 2017, S. 805. Ebenso könne es nicht Aufgabe des Revisionsgerichts sein, einen fehlenden Revisionsvortrag aus anderen Unterlagen jeweils an passender Stelle zu ergänzen und dabei auch noch den Sachzusammenhang selbst herzustellen, vgl. Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungsreport Strafrecht (NSTZ-RR), Heft 12/2016, S. 383.

Vorgesetzte Behörden sollten frühzeitig prüfen, ob den Staatsleugnern ein sogenannter Schlussbescheid zu erteilen ist. Ebenso wie bei querulatorischem Vorbringen für einen bestimmten Lebenssachverhalt dürfte es möglich sein, die Staatsleugner hinsichtlich ihrer typischen Argumentationen bescheidlos zu stellen und den nachgeordneten Geschäftsbereich so von einer Bescheidungspflicht hinsichtlich dieser Eingaben zu entbinden und damit zu entlasten. Allerdings müssen gleichwohl derartige Eingaben auch bei Bestehen eines Schlussbescheides daraufhin geprüft werden, ob sie inhaltlich ein rechtlich legitimes Interesse beinhalten, welches zu bescheiden wäre.

2. Allgemeines zu Ermittlungsverfahren gegen Staatsleugner

Ermittlungsverfahren gegen Staatsleugner sind häufig von deren Versuchen geprägt, das gegen sie laufende Verfahren zu sabotieren. Allein diesem Zweck dienen häufig ihre langatmigen Schreiben mit den möglichst unverständlich formulierten, pseudorechtlichen Ausführungen. Die beste Möglichkeit des Umganges mit diesem Verhalten besteht darin, sich ausschließlich auf den relevanten Verfahrensstoff zu beschränken und das nur zur Verwirrung dienende Beiwerk auszublenden. Bereits nach dem Lesen weniger Schreiben aus der Staatsleugnerszene, die ganz überwiegend nur aus Versatzstücken zusammenkopiert sind, gelingt es, die einkopierten Passagen auf den ersten Blick zu erkennen, so dass weite Teile der Schreiben nicht mehr gründlich durchgearbeitet, sondern nur noch quergelesen werden müssen.

Von den Opportunitätsvorschriften der §§ 153 ff. StGB sollte grundsätzlich bei Ermittlungsverfahren gegen Staatsleugner nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Zum einen ist es gerade gegenüber den Staatsleugnern wichtig, dass sich der Rechtsstaat wehrhaft und konsequent zeigt, und zum anderen werden Verfahrenseinstellungen von der Szene der Staatsleugner gerne propagandistisch für die Richtigkeit ihrer Ansichten ausgeschlachtet. So soll beispielsweise bereits Wolfgang Ebel den Umstand, dass er nie strafrechtlich verurteilt worden war, immer als Beleg dafür angeführt haben, dass beispielsweise der von ihm geleugnete Holocaust nicht stattgefunden hätte, wobei er natürlich verschwieg, dass die Einstellungen der Ermittlungs- und Strafverfahren wohl durchweg auf seiner Schuldunfähigkeit beruhten.

Beim Umgang mit Eingaben von Staatsleugnern und bei Ermittlungsverfahren gegen sie sollte akribisch auf die Einhaltung aller Frist- und Formvorschriften geachtet werden. Ein Scheitern im gerichtlichen Verfahren oder die Aufhebung eines Urteils im Rechtsmittelzug aus formellen Gründen wird von den Staatsleugnern sofort propagandistisch ausgeschlachtet und als Anerkennung ihrer Position gedeutet.

3. Amtliches Selbsthilferecht nach § 164 Strafprozessordnung

Bei Ermittlungshandlungen, die von Unterstützern des betroffenen Staatsleugners gestört werden, bietet das amtliche Selbsthilferecht nach § 164 Strafprozessordnung (StPO) ein probates Abwehrmittel. Die Festnahme von Störern nach § 164 StPO, die ein Schattendasein führt und selten zur Anwendung kommt, gibt weitreichende Eingriffsmöglichkeiten.

Das amtliche Selbsthilferecht kann bei jeder ordnungsgemäß und sachgerecht durchgeführten Amtshandlung zur Anwendung kommen. In Betracht kommt dies beispielsweise bei Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Vernehmungen, Augenscheinseinnahmen, Spurensicherungsmaßnahmen und Kontrollstellen, nicht aber bei rein präventiv-polizeilichen Maßnahmen nach polizeirechtlichen Vorschriften.¹⁰ Ordnungsgemäß im Sinne von § 164 StPO sind nur strafprozessual zulässige Amtshandlungen. Sachgerecht sind diese, wenn die Amtshandlung den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit entsprechend durchgeführt wird, wenn also das mildeste der möglichen Mittel eingesetzt wird und schuldhaftes Verzögern vermieden werden.¹¹

Auch in Ordnungswidrigkeitsverfahren kann § 164 StPO über § 46 Abs. 1 OWiG entsprechend angewendet werden.¹² Die Frage, ob § 164 StPO auch bei richterlichen Amtshandlungen angewendet werden kann, ist ungeklärt. Teilweise wird dagegen argumentiert, mit §§ 177, 180 GVG läge eine weitgehend inhaltsgleiche Regelung vor, die eine vorrangige Spezialvorschrift darstelle. Danach könnte § 164 StPO für richterliche Amtshandlungen nur in den seltenen Ausnahmefällen in Betracht kommen, in denen keine, einer Sitzung vergleichbare, aber gleichwohl gestörte Tätigkeit eines Richters vorliege.¹³ Die früher herrschende Ansicht, dass aus der Formulierung „*an Ort und Stelle*“ im § 164 StPO abzuleiten sei, dass nur Amtshandlungen außerhalb der Diensträume geschützt seien, ist überholt. Nach heute herrschender Ansicht kommt es auf den Ort der Amtshandlung nicht an.¹⁴ Eine Störung im Sinne von § 164 StPO liegt in jedem Verhalten, das die Durchführung der Amtshandlung nicht ganz unerheblich beeinträchtigt, erschwert oder gar verhindert. Die Störung kann in einem aktiven Tun sowie in einem passiven

¹⁰ Vgl. Erb, Volker (2018), in: Löwe, Ewald/Rosenberg, Werner u.a. (Hg.) [Löwe-Rosenberg]: Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Kommentar, Bd. 5/2, 27. Auflage, Berlin, Boston, § 164 StPO, Rn. 2.

¹¹ Vgl. Erb (Fn.10), § 164 StPO, Rn. 12.

¹² Vgl. Göhler, Erich u.a. (2021): Ordnungswidrigkeitengesetz, 18. Auflage, München, vor § 59 OWiG, Rn. 126.

¹³ Zum Streitstand vgl. Erb (Fn. 10), § 164 StPO, Rn. 3 mit weiteren Nachweisen.

¹⁴ Vgl. Erb (Fn. 10), § 164 StPO, Rn. 4.

Verhalten (z. B. Sitzblockade) bestehen, auch in einem Einwirken auf Dritte Personen, z. B. durch Aufwiegeln Anderer zu Störungen,¹⁵ wohl selbst ohne dass der Aufwiegelnde selbst vor Ort anwesend zu sein braucht. Eine Störung einer Amtshandlung in einem Gebäude kann auch von außerhalb des Gebäudes erfolgen, beispielsweise durch eine lautstarke Demonstration mit Megaphoneinsatz vor einem Dienstgebäude.¹⁶

Keine hinreichende Störung liegt bei bloßen Belästigungen wie polemischen oder unsachlichen Bemerkungen vor. Verbale Äußerungen kommen nur ausnahmsweise als Störungen in Frage, wenn sie geeignet sind, den Erfolg der Amtshandlung ernsthaft zu gefährden, z. B. durch Einwirkung auf Verfahrensbeteiligte durch Drohungen oder durch besondere Lautstärke und Massivität der Äußerungen.¹⁷

Eine Widersetzlichkeit im Sinne von § 164 StPO besteht in jedem Nichtbefolgen einer vorherigen Anordnung, die auf Beseitigung einer bereits eingetretenen oder Vermeidung einer unmittelbar bevorstehenden Beeinträchtigung der Amtshandlung gerichtet ist. Ein Überschreiten der Widerstandsschwelle zur Erfüllung des Tatbestandes des § 113 StGB ist nicht erforderlich. Auch bloße Passivität kann sich als Widersetzlichkeit darstellen, etwa bei der Weigerung, einen bestimmten Platz zu verlassen oder sich zu einem zugewiesenen Ort zu begeben, soweit hierdurch die Amtshandlung beeinträchtigt wird.¹⁸

Die Störung oder Widersetzlichkeit muss bereits vorliegen oder zumindest unmittelbar bevorstehen, das heißt, der Störer muss bereits in diesem Sinne handeln oder unmittelbar zu diesem Handeln ansetzen. Nicht ausreichend ist die bloße Erwartung einer Störung oder Widersetzlichkeit, selbst wenn sie tatsachenfundiert ist. Auch bloße Präventivmaßnahmen, etwa die Unterbrechung von Telekommunikationsverbindungen, Telefonsperren oder „Stubenarrest“ zur Sicherung einer ungestörten Durchsuchung, können nicht auf § 164 StPO gestützt werden.¹⁹ Bei Durchsuchungsmaßnahmen ist es jedoch möglich, bestimmte prophylaktische Sicherungsmaßnahmen, die sich implizit aus dem Durchsuchungszweck ableiten lassen, bereits in der Durchsuchungsanordnung zuzulassen, ohne dass dies auf § 164 StPO gestützt werden muss.²⁰

¹⁵ Vgl. Griesbaum, Rainer (2019): Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Auflage, München, § 164 StPO, Rn. 6.

¹⁶ Vgl. Griesbaum (Fn. 15), § 164 StPO, Rn. 3.

¹⁷ Vgl. Erb (Fn. 10), § 164 StPO, Rn. 8.

¹⁸ Vgl. Erb (Fn. 10), § 164 StPO, Rn. 11; Griesbaum (Fn. 15), § 164 StPO, Rn. 6.

¹⁹ Vgl. Erb (Fn. 10), § 164 StPO, Rn. 9.

²⁰ Vgl. Tsambikakis, Michael (2019), in: Menges, Eva u. a. (Hg.) [Löwe-Rosenberg]: Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 3/1, 27. Auflage, Berlin, Boston, § 105 StPO, Rn. 127.

Adressat einer amtlichen Selbsthilfe nach § 164 StPO kann jede die Amtshandlung störende Person sein.²¹ Zunächst kommt die von der Amtshandlung betroffene Person in Betracht, jedoch nur wenn die Störung über die schlichte Weigerung hinausgeht, die verlangte Maßnahme zu dulden oder die verlangte Handlung vorzunehmen. Diesen schlichten Verweigerungen ist mit unmittelbarem Zwang oder den vorgesehenen Erzwingungsmaßnahmen, z.B. nach § 70 StPO, zu begegnen.²² Auch gegen einen Rechtsanwalt als Vertreter oder Beistand eines von der Amtshandlung Betroffenen kommt das amtliche Selbsthilferecht in Frage. Wegen der Wertentscheidung in § 177 GVG kommt dies gegen den gewählten oder beigeordneten Verteidiger in den Fällen eines ihm zustehenden Anwesenheitsrechts aber nicht in Betracht. Etwas anderes gilt nur, wenn dem Verteidiger die Anwesenheit lediglich gestattet werden kann.²³

Daneben kann das amtliche Selbsthilferecht gegen alle weiteren, die Amtshandlung störenden Personen angewendet werden, etwa gegen Anwesenheitsberechtigte, wie den Inhaber zu durchsuchender Räume nach § 106 Abs. 1 S.1 StPO oder den hinzugezogenen Durchsuchungszeugen nach § 105 Abs. 2 S.1 StPO, gegen jegliche Zuschauer oder Zuhörer der Amtshandlung²⁴ und – zumindest in bestimmten Ausnahmefällen – auch gegen Presse- und Rundfunkmitarbeiter.²⁵ Voraussetzung ist es, dass die Störung zumindest bedingt vorsätzlich verursacht worden ist. Immer ausreichend ist es, wenn dem Störer durch einen Hinweis des die Amtshandlung leitenden Beamten bedeutet worden ist, dass sein Verhalten eine Störung der Amtshandlung verursacht, er sein störendes Verhalten aber gleichwohl fortsetzt.²⁶ Außerdem muss die vorzunehmende Amtshandlung rechtmäßig sein, so dass sie vom Betroffenen zunächst hinzunehmen ist. Zulässige prozessuale Befugnisse dürfen nicht über § 164 StPO abgeschnitten werden. Die Befragung oder Hinzuziehung eines Verteidigers, selbst wenn ausnahmsweise eine Telefon- oder Kontaktsperre oder eine Aufenthaltsbeschränkung zulässig wäre, ist immer zu gestatten. Ebenso ist die fernschriftliche Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Amtshandlung immer zulässig.²⁷

²¹ Vgl. Griesbaum (Fn. 15), § 164 StPO, Rn. 4.

²² Vgl. Erb (Fn. 10), § 164 StPO, Rn. 7.

²³ Vgl. Erb (Fn. 10), § 164 StPO, Rn. 6.

²⁴ Vgl. Griesbaum (Fn. 15), § 164 StPO, Rn. 4.

²⁵ Strittig, vgl. Schmidt, Eberhard (1969): Festnahmen zum Schutz von Amtshandlungen bei Widersetzlichkeiten und Störungen (§164 StPO), in: Neue Juristische Wochenschrift, 22. Jahrgang/1969, S. 393, 395 f.; 1017, 1018; Puls, Volker (1969): Schutz der Polizei vor der Öffentlichkeit?, in: Neue Juristische Wochenschrift, 22. Jahrgang/1969, S. 1016, 1017.

²⁶ Vgl. Erb (Fn. 10), § 164 StPO, Rn. 8.

²⁷ Vgl. Erb (Fn. 10), § 164 StPO, Rn. 10.

Nach dem Wortlaut gestattet § 164 StPO die Festnahme des Störers und dessen Festhalten. Darüber hinaus sind alle weniger einschneidenden Maßnahmen über den Wortlaut des § 164 StPO hinaus möglich, nämlich z. B.:

- Weisungen, sich vom Ort der Amtshandlung zu entfernen, bestimmte Räume zu meiden oder sich in bestimmten Räumen aufzuhalten,
- Einschränkung bis zum völligen Unterbinden der Telekommunikation, aber nicht mit dem Verteidiger,
- Geländeabspernungen, z. B. für Spurensuche und
- Wegnahme und Sicherstellung von zur Störung verwendeten Gegenständen.²⁸

Nach Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen ist immer zunächst zu den milderen Mitteln zu greifen, es sei denn, diese sind von vornherein absehbar wirkungslos.²⁹ Anders als bei § 178 GVG können kein Ordnungsgeld und keine Ordnungshaft angeordnet werden.³⁰

Zur Festnahme und zum Festhalten wird der Störer in amtlichen Gewahrsam genommen, wobei wiederum nach Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen das mildeste der möglichen Mittel zu wählen ist. In Betracht kommen dabei:

- bewachtes Festhalten an einem bestimmten Ort, z. B. in einem Raum des Durchsuchungsobjektes oder in einem Polizeifahrzeug,
- Verbringen auf eine Polizeidienststelle oder
- Unterbringung in einer Arrestzelle.³¹

Bei der Festnahme und dem Festhalten des Störers darf erforderlichenfalls unmittelsbarer Zwang angewendet werden; außerdem ist es zulässig, den festgehaltenen Störer aus Gründen der Eigensicherung körperlich zu durchsuchen.³² Die eventuellen Anwesenheitsrechte des Störers, z. B. als Inhaber der zu durchsuchenden Räume nach § 106 Abs. 1 S. 1 StPO, werden durch die Festnahme und das Festhalten verdrängt.³³

Die Anordnungscompetenz für Maßnahmen nach § 164 StPO steht demjenigen zu, der die Amtshandlung leitet. Dies ist bei Maßnahmen in Anwesenheit eines Staatsanwalts der Staatsanwalt, sonst der konkret mit der Leitung

²⁸ Vgl. Erb (Fn. 10), § 164 StPO, Rn. 13; Griesbaum (Fn. 15), § 164 StPO, Rn. 7.

²⁹ Vgl. Meyer-Goßner, Lutz/Schmitt, Bertram (Hg.) (2022): Strafprozessordnung, 65. Auflage, München, § 164 StPO, Rn. 1.

³⁰ Vgl. Erb (Fn. 10), § 164 StPO, Rn. 13.

³¹ Vgl. Erb (Fn. 10), § 164 StPO, Rn. 13; Griesbaum (Fn. 15), § 164 StPO, Rn. 7.

³² Vgl. Erb (Fn. 10), § 164 StPO, Rn. 14.

³³ Vgl. Griesbaum (Fn. 15), § 164 StPO, Rn. 7.

der Maßnahme Beauftragte oder der ranghöchste Anwesende. Dabei muss die leitende Person nicht zwingend Beamter im staatsrechtlichen Sinn oder eine Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft sein.³⁴ Das amtliche Selbsthilferecht nach § 164 StPO sieht keinen förmlichen Rechtsbehelf vor; dem Betroffenen stehen gegen derartige Maßnahmen der Polizei oder Staatsanwaltschaft lediglich die Erhebung einer Gegenvorstellung oder die Dienstaufsichtsbeschwerde zu.³⁵

4. Mögliche Tatbestände von Straf- und Ordnungswidrigkeiten

a) *Allgemeines*

Soweit Staatsleugnern straf- oder bußgeldrechtlich relevantes Fehlverhalten zur Last gelegt wird, ist eine besonders gründliche Prüfung der Tatvorwürfe angezeigt, da (Teil-)Einstellungen oder (Teil-)Freisprüche von diesen fast immer als Anerkennung ihrer kruden Rechts- und Geschichtsansichten aufgefasst und in diesem Sinne propagandistisch in den sozialen Medien ausgeschlachtet werden. Dabei ist es unerheblich, ob diese Entscheidungen aus formellen oder materiellen Gründen erfolgen. Auch bei Einstellungen oder Freisprüchen aus formellen Gründen werden diese immer als Beleg dafür gesehen, dass die Rechts- und Geschichtsansichten zutreffend sind, und entsprechend publizistisch ausgeschlachtet.

b) *Urkunden- und Propagandadelikte*

Bei Urkunds- und Propagandadelikten ist besonders darauf zu achten, dass die eingesetzten Urkunden, Ausweise oder Kennzeichen oft als Fantasieprodukte klar zu erkennen sind, also eine rechtserhebliche Aussagekraft oder eine hinreichende Verwechslungsgefahr nicht aufweisen, so dass sie keine strafrechtliche Relevanz haben.³⁶ Eine verwechslungsfähige Ähnlichkeit kommt in Frage, wenn ein unbefangener Beobachter das Kennzeichen für eines einer verfassungswidrigen Organisation halten kann und es den Symbolgehalt eines tatsächlichen Kennzeichens vermittelt. Das Vorbild des verwechslungsfähigen Kennzeichens braucht dem Durchschnittsbürger nicht als Kennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation bekannt zu sein.³⁷

³⁴ Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 29), § 164 StPO, Rn. 4.

³⁵ Vgl. Griesbaum (Fn. 15), § 164 StPO, Rn. 11.

³⁶ Vgl. Fischer, Thomas (2022): Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 69. Auflage, München, § 86a StGB, Rn. 12; Oberlandesgericht Bamberg, Beschluss vom 23.10.2012 – 2 Ss 63/12, juris.

³⁷ Vgl. Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt.), 47, 354, 357 ff.

Wenn die verwendeten Urkunden oder Ausweise jedoch tatsächlich zur Täuschung geeignet sind oder die verwendeten Kennzeichen tatsächlich Relevanz im Hinblick auf §§ 86, 86 a StGB aufweisen, sollte die Verfolgung der Delikte mit dem gebotenen Nachdruck betrieben werden. Eine Einstellung nach Opportunitätsgrundsätzen sollte von Seiten der Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur erwogen und im gerichtlichen Zwischen- oder Hauptverfahren nur dann eine Zustimmung hierzu erteilt werden, wenn der Aufwand der Tatverfolgung zu dem erwartbaren Ergebnis in einem besonders krassen Missverhältnis steht.

Außerdem sollte bei Verwendung von Fantasieausweisen vorsorglich überprüft werden, ob der Verwender im Besitz eines Personalausweises oder Reisepasses ist. Ist dies nicht der Fall, liegt eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 1 Abs. 1 S. 2, 32 Abs. 1 Nr. 2 Personalausweisgesetz (PAuswG) vor.

c) Amtsanmaßung

Problematisch ist, ob die anmaßende Inanspruchnahme von auf den ersten Blick real klingenden Amtsbezeichnungen unter den Tatbestand der Amtsanmaßung gemäß § 132 StGB subsumiert werden kann. Der Tatbestand der Amtsanmaßung nach § 132 StGB unterscheidet zwischen der unbefugten Ausübung eines öffentlichen Amtes nach Variante 1 und der unbefugten Vornahme einer Handlung, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, nach Variante 2.

Der Tatbestand des unbefugten Ausübens eines öffentlichen Amtes kann in Betracht kommen, wenn Staatsleugner, insbesondere aus der „Reichsbürger“-Szene im engeren Sinn, unter Bezeichnungen wie Präsident, Kanzler, Minister etc. auftreten. § 132 StGB schützt als abstraktes Gefährdungsdelikt die Autorität und das Ansehen des Staates vor dem Vortäuschen von Hoheitsgewalt, so dass das angemäße Amt tatsächlich nicht zu existieren braucht; für die abstrakte Gefährdung ist jedoch zu fordern, dass der Eindruck entstehen kann, das angemäße Amt legitimierte zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse.³⁸ Daher dürften Amtsbezeichnungen z. B. mit dem Zusatz „Reich“ den Tatbestand regelmäßig nicht erfüllen, da eine Verbindung mit der derzeitigen bundesdeutschen Staatsmacht eindeutig und auf den ersten Blick erkennbar nicht besteht.

Entsprechendes gilt auch für den Tatbestand des Vornehmens von Handlungen, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürfen. Das Ausstellen von Führerscheinen, Ausweisen etc. kann den Tatbestand nur

³⁸ Vgl. Fischer (Fn. 36), § 132 StGB, Rn. 8.

dann erfüllen, wenn der angegebene Aussteller mit der hoheitlichen Tätigkeit der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung gebracht werden könnte, also der Eindruck legalen Handelns möglich ist,³⁹ was bei Fantasiepapieren mit Zusätzen wie z. B. „Reich“ oder „Preußen“ regelmäßig ausscheiden dürfte. Gleiches gilt bei der Vornahme von Handlungen, die aus der Sicht eines unbefangenen Beobachters offenkundig so weit von normaler staatlicher Tätigkeit abweicht, dass der Eindruck staatlichen Handelns nicht erweckt werden kann; in solchen Fällen soll die Handlung mangels Gefährlichkeit keine Tatbestandserheblichkeit besitzen.⁴⁰

d) Organisationsdelikte

Wenn Gruppierungen – insbesondere aus der „Reichsbürger“-Szene im engeren Sinne – mit kriminellen Aktionen in Erscheinung treten, können grundsätzlich auch die Organisationsdelikte der Bildung einer kriminellen Vereinigung und Bildung einer terroristischen Vereinigung nach §§ 129, 129 a StGB in Betracht kommen. Entscheidend ist dabei, ob die Gruppierung die erforderliche Vereinigungsqualität im Sinne von §§ 129, 129 a StGB aufweist, ob also ein organisatorischer, auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss mehrerer Personen vorliegt.⁴¹ Weiterhin muss eine Organisationsabsicht im Sinne der §§ 129, 129 a StGB nachweisbar sein, d.h. die Tätigkeit der Vereinigung muss gerade darauf ausgerichtet sein, Straftaten zu begehen.⁴²

Da es sich bei den Gruppierungen aus der Szene der Staatsleugner ganz überwiegend um internetbasierte Vereinigungen ohne feste Organisationsstruktur handelt, die in vielen Fällen lediglich auf Kennverhältnissen beruhen, kommen Organisationsdelikte nur in seltenen Ausnahmefällen, in denen virtuell oder tatsächlich zureichende Strukturen erkennbar werden, ernstlich in Betracht. In letzter Zeit hat die Bundesanwaltschaft indes in einigen Fällen zumindest den Anfangsverdacht eines Organisationsdeliktes bejaht und die Ermittlungen übernommen bzw. selbst ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

³⁹ Vgl. BGHSt 40, 8, 12 ff.

⁴⁰ Vgl. Bundesgerichtshof, Entscheidung vom 29.3.2022 = NStZ 2022, S. 540 f. für den Fall eines alkoholisierten und mit Amphetamin berauschten Mannes, der mit der schlichten Behauptung, „von der Polizei“ zu sein, von einem Passanten die Aushändigung von dessen Ausweis forderte; möglicherweise anders dürfte die Sachlage bei einem dem Verfasser vorliegenden sogenannten kleinen Waffenschein zu beurteilen sein, den das „Königreich Deutschland“ ausgestellt und dem Landrat in Unna als Kreispolizeibehörde zur Hinterlegung übersandt hat.

⁴¹ Vgl. Fischer (Fn. 36), § 132 StGB, Rn. 9, 10.

⁴² Vgl. Fischer (Fn. 36), § 132 StGB, Rn. 16.

In einem Verfahren besteht gegen zumindest fünf Beschuldigte der Verdacht der Gründung bzw. Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (§ 129a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 StGB), der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 StGB) sowie weiterer Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Waffengesetz. Die Beschuldigten wollten – nach den Ermittlungen Stand Ende April 2022 – durch Herbeiführen eines sogenannten Black Outs mittels Anschlägen gegen Einrichtungen der Stromversorgung und Entführung des Gesundheitsministers Prof. Dr. Lauterbach bürgerkriegsartige Zustände und letztlich den Sturz der Bundesregierung und der parlamentarischen Demokratie herbeiführen.⁴³

In einem weiteren Fall, der Gruppierung „Patriotische Union“ um Heinrich XIII. Prinz Reuß, richten sich die Ermittlungen gegen 52 Beschuldigte (Stand Dezember 2022) wegen des Verdachts der Rädelsführerschaft, Mitgliedschaft und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a Abs. 1 Nr. 1, Abs. a und Abs. 5 S.1 StGB. Die Mitglieder der Gruppierung sahen in einer Vermischung der Narrative der Staatsleugner und der sogenannten QAnon-Ideologie Deutschland von Angehörigen des „Deep State“ regiert, glaubten an das bevorstehende Eingreifen der sogenannten Allianz, eines Geheimbundes von Regierungen, Nachrichtendiensten und Militärs und strebten einen „Systemwechsel auf allen Ebenen“ an. Letztlich wollte die Gruppierung eine gewaltsame Beseitigung des demokratischen Rechtsstaates erreichen und hatte hierzu mit steigender Intensität Vorbereitungen wie Beschaffung von Ausrüstung und Schießtraining getroffen.⁴⁴

e) Weitere Staatsschutzdelikte

Bei der strafrechtlichen Würdigung des Verhaltens von Personen aus der Staatsleugnerszene sollten auch nur selten einschlägige Tatbestände aus dem Bereich der Staatsschutzdelikte nicht aus den Augen verloren werden. So könnte bei ernsthaften Versuchen, einen eigenen Staat zu etablieren und diesen mit Waffengewalt zu verteidigen, der Tatbestand des Hochverrats nach § 81 StGB in Betracht kommen, wobei diese Schwelle aber selbst bei Peter Fitzek und seinem „Königreich“ noch nicht erreicht sein dürfte.

Bei nötigen Schreiben an Minister oder Verfassungsrichter kommt eine Strafbarkeit nach § 106 StGB wegen Nötigung des Bundespräsidenten und von Mitgliedern eines Verfassungsorgans ernstlich in Betracht.

⁴³ Vgl. Pressemitteilung des Generalbundesanwaltes für das Jahr 2022 Nr. 31 vom 26.4.2022 und Nr. 63 vom 13.10.2022.

⁴⁴ Vgl. Pressemitteilung des Generalbundesanwaltes für das Jahr 2022 Nr. 66 vom 7.12.2022.

f) Symbole

In der Szene der Staatsleugner werden häufiger neuartige Symbole aus anderen Bereichen verwendet, die strafrechtlich relevant werden können, da sich in letzter Zeit die verschiedenen Szenen wie Staatsleugner, Impfgegner, QAnon-Anhänger u.a. immer stärker mischen und überschneiden. Häufig zu sehen ist der aus der Protestszene gegen Coronaschutzmaßnahmen stammende „Ungeimpft-Stern“, ein gelber Davidstern wie ihn unter dem nationalsozialistischen Unrechtsregime jüdische Menschen tragen mussten, bei dem jedoch die Aufschrift „Jude“ durch „Ungeimpft“ ersetzt ist. Ob hiermit der Tatbestand der Volksverhetzung nach § 130 Abs. 3 StGB in der Form des Relativierens des Holocaust erfüllt wird, ist strittig.⁴⁵ Ähnliches gilt für die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen das demonstrative Präsentieren des Buchstabens Z ein strafbares Billigen eines Angriffskrieges nach §§ 140 Abs. 1 Nr. 2, 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB, 13 VStGB darstellen kann.⁴⁶

g) Ordnungswidrigkeiten

Auf den Fantasiepapieren der Staatsleugner tauchen häufig Symbole auf, die den Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 124 OWiG erfüllen können. Danach handelt ordnungswidrig, wer den Bundesadler, Wappen und Flaggen des Bundes oder eines Bundeslandes oder diesen zum Verwechseln ähnliche Kennzeichen nutzt.

h) Strafanzeigen und Strafanträge

Bei strafrechtlich relevantem Verhalten von Staatsleugnern gegenüber Mitarbeitern von Justizbehörden – Beleidigungen, Bedrohungen, körperlichen

⁴⁵ Einschränkung und ohne Hinzutreten weiterer Umstände ablehnend: Oberlandesgericht Saarbrücken, NStZ-RR 2021, S.209; grundsätzlich bejahend: Landesgericht Würzburg, NStZ-RR 2022, S.242; Landesgericht Augsburg, Urteil vom 9.12.2019 – 14 Ns 101 Js 134200/18 und nachfolgend Bayerisches Oberstes Landesgericht (ObLG), Urteil vom 25.6.2020 – 205 StR 240/20 und Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil vom 21.9.2021 – 1 BvR 1787/20; Landesgericht Augsburg, Urteil vom 2.12.2021 – 2 Ns 103 Js 112562/21 und nachfolgend Bayerisches Oberstes Landesgericht, Urteil vom 12.5.2022 – 207 StRR 108/22, zugleich auch für eine an das Tor des Konzentrationslagers Auschwitz grafisch angelehnte Darstellung, in der die Originalinschrift „Arbeit macht frei“ durch den Schriftzug „Impfen macht frei“ ersetzt ist; Amtsgericht Freiburg/Br., Strafverteidiger 2022, S.400 für die Parole „Impfen macht frei“. Die nicht mit Fundstelle zitierten Entscheidungen finden sich bei Beck-Online und juris.

⁴⁶ Strafrechtliche Entscheidungen sind bisher nicht bekannt geworden, jedoch hat das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt mit Entscheidung vom 27.4.2022 – 3 M 45/22 ein hierauf gestütztes versammlungsrechtliches Einschreiten für rechtmäßig gehalten.

Übergriffen etc. – sollte immer die Erstattung einer Strafanzeige und gegebenenfalls die Stellung erforderlicher Strafanträge ernsthaft erwogen werden. Aus diesem Grund sollte stets auch der Dienstvorgesetzte über das Vorgefallene informiert werden, damit dieser ebenfalls prüfen kann, ob Strafantrag gestellt oder Sonstiges, beispielsweise im Hinblick auf die Sicherheit in der Behörde, veranlasst werden muss. In der Regel dürfte es angezeigt sein, erforderliche Strafanträge durch den Dienstvorgesetzten zu erstatten, um gegenüber den Staatsleugnern nach außen klar erkennbar zu dokumentieren, dass der betroffene Behördenmitarbeiter nicht allein dasteht, sondern durch die gesamte Behörde unterstützt wird.

Bestehen ernstzunehmende Anhaltspunkte dafür, dass von „Reichsbürgern“ im Rahmen von Ermittlungs- oder Strafverfahren Gefahren für die Sicherheit von Justizmitarbeitern ausgehen könnten, kann immer im Wege der Amtshilfe die Polizei um Unterstützung gebeten werden. Empfehlenswert kann es sein, Verfahren gegen besonders hartnäckige Staatsleugner von wechselnden Dezernenten bearbeiten zu lassen, damit diese sich nicht auf eine einzelne Person „einschießen“ können.

Soweit aus Ermittlungs-, Straf- oder sonstigen Verfahren Erkenntnisse resultieren, dass von „Reichsbürgern“ oder „Selbstverwaltern“ eine Gefahr für andere Behörden oder deren Mitarbeiter ausgehen könnte, ist es wichtig, diese und die zuständige Polizeibehörde unverzüglich zu warnen, damit dort die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können.

V. Gerichtsverfahren mit Beteiligung von Staatsleugnern

1. Allgemeines

Hauptverhandlungen gegen Staatsleugner brauchen eine gründliche Vorbereitung, um durch deren Verhalten nicht überrascht und in die Enge getrieben zu werden. Auch hier ist wie im Ermittlungsverfahren stets im Blick zu behalten, dass es ihnen in der Regel ausschließlich darum geht, das Verfahren zu stören und die Hauptverhandlung soweit möglich zu sabotieren.

Zunächst ist es in Vorbereitung der Hauptverhandlung, wie auch vor anderen persönlichen Kontakten zu Staatsleugnern, immer ratsam, sich im Internet und in den sozialen Medien einen Eindruck vom Gegenüber zu verschaffen. Ist dieser dort gut vernetzt oder organisatorisch eingebunden, muss für die Hauptverhandlung damit gerechnet werden, dass dort Szeneangehörige als Zuhörer oder sogenannte Rechtskonsulten als Unterstützer erscheinen, so dass entsprechende Störungen der Hauptverhandlung zu erwarten sind.

Dem kann dann bereits im Vorfeld der Hauptverhandlung durch organisatorische Maßnahmen, wie Ausübung des Hausrechts oder sitzungspolizeiliche Maßnahmen, vorgebaut werden.

2. Hausrecht

Das Hausrecht an Dienstgebäuden steht grundsätzlich dem Behördenleiter, bei Gerichtsgebäuden dem Präsidenten oder Direktor des Gerichts zu. Befinden sich mehrere Behörden oder Gerichte in einem gemeinsamen Gebäude, richtet sich das Hausrecht nach der Rangordnung und steht dem Ranghöchsten zu oder wird von dem jeweiligen Behördenleiter, Direktor oder Präsidenten jeweils für den von seiner Behörde oder seinem Gericht genutzten Gebäudeteil gesondert ausgeübt. Bei gleichrangigen Behörden oder Gerichten entscheidet die übergeordnete Behörde, das übergeordnete Gericht oder das zuständige Ministerium über den Inhaber des Hausrechts.⁴⁷

Das Hausrecht berechtigt inhaltlich zu allen Maßnahmen, die der Sicherung und Ordnung des Hausfriedens und der Gewährleistung eines geordneten Geschäftsablaufs dienen. Neben der Erteilung von Hausverboten berechtigt es den Hausrechtsinhaber, das Betreten des Gebäudes von Ausweiskontrolle, Personenfeststellung und Registrierung der Personalien abhängig zu machen. Auch Durchsuchungen der Person und des mitgeführten Gepäcks zum Auffinden von Waffen und gefährlicher Gegenstände können vor dem Gestatten des Zutritts angeordnet werden, wenn sonst Gefährdungen zu fürchten wären.⁴⁸

Diese Maßnahmen des Hausrechts dürfen aber bei Gerichtsgebäuden niemals dazu führen, dass die prozessualen Rechte von Verfahrensbeteiligten gefährdet werden. Daher ist unmittelbar am Verfahren beteiligten Personen (Parteien im Zivilprozess, Angeklagten im Strafprozess), ihren Rechtsanwälten sowie erforderlichen Zeugen und Sachverständigen immer der Zutritt zu gewähren.⁴⁹ In extremen Ausnahmefällen – Trunkenheit, Drogenrausch, Geistesgestörtheit oder völlig desolatem Erscheinungsbild – ist es zulässig, ein Eskortieren zum Sitzungssaal anzuordnen, damit der Vorsitzende dort entscheiden kann, ob mit der so erschienenen Person verhandelt werden

⁴⁷ Vgl. Kissel, Otto Rudolf/Mayer, Herbert (Hg.) (2018): Gerichtsverfassungsgesetz. Kommentar, 9. Auflage, München, § 12 GVG, Rn. 93.

⁴⁸ Vgl. Löwe, Ewald/Rosenberg, Werner u. a. (Hg.) [Löwe-Rosenberg] (2022): Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Kommentar, 27. Auflage, Berlin, Boston, § 176 GVG, Rn. 3.

⁴⁹ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 12 GVG Rn. 94.

kann oder sie zurückzuweisen ist.⁵⁰ Auch sonstigen Personen, die außerhalb eines laufenden Prozesses das Gerichtsgebäude zu einem legitimen Zweck betreten wollen, z. B. um eine Erklärung zu Protokoll abzugeben, ein Register einzusehen oder die Rechtsberatungsstelle aufzusuchen, ist grundsätzlich der Zutritt zum Gebäude zu ermöglichen,⁵¹ es sei denn, sie erscheinen nicht in der erforderlichen Verfassung oder in äußerlich störender Art.

In den Sitzungssälen und ihnen funktional zugehörigen Räumen wird das Hausrecht für die Dauer der Verhandlung von den sitzungspolizeilichen Befugnissen des Vorsitzenden verdrängt.⁵² Außerdem wird das Hausrecht bei Gerichtsverhandlungen vom Grundsatz der Öffentlichkeit überlagert. Personen, die als Zuhörer an einer öffentlichen Verhandlung teilnehmen wollen, ist grundsätzlich Zugang zu gewähren, solange noch Plätze im Zuhörerbereich vorhanden sind. Ob dies der Fall ist, obliegt allein der Entscheidung des Vorsitzenden.⁵³ Den Zuhörern muss jedoch kein unbeschränkter Zugang zum Gerichtsgebäude eingeräumt werden, sondern sie dürfen auf bestimmte Eingänge zum Gebäude und bestimmte Zuwege zu den Sitzungssälen verwiesen werden.⁵⁴

Das Hausrecht kann – und sollte auch – für die Dauer der Sitzung dem jeweiligen Vorsitzenden übertragen werden.⁵⁵ Damit wird es möglich, Störer in der Hauptverhandlung nicht nur des Sitzungssaales, sondern des Gebäudes insgesamt zu verweisen, so dass weitere Störungen außerhalb des Sitzungssaales von vornherein verhindert werden.

Die Ausübung des Hausrechts ist allgemeine Gerichtsverwaltung⁵⁶ und unterliegt deshalb allein der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung.⁵⁷ Sie kann aber revisionsrechtlich relevant werden, wenn durch die Ausübung des Hausrechts der Öffentlichkeitsgrundsatz verletzt wurde.

3. Sitzungspolizeiliche Anordnungen

Die sitzungspolizeilichen Anordnungen obliegen grundsätzlich dem Vorsitzenden des Spruchkörpers; nur bei Ordnungsmaßnahmen gegen Verfah-

⁵⁰ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 12 GVG, Rn. 94.

⁵¹ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 12 GVG, Rn. 95.

⁵² Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 176 GVG, Rn. 4 mit weiteren Nachweisen; Kissel/Mayer (Fn. 47), § 12 GVG, Rn. 99.

⁵³ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 12 GVG, Rn. 96.

⁵⁴ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 12 GVG, Rn. 97.

⁵⁵ Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 29), § 176 GVG, Rn. 3.

⁵⁶ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 176 GVG, Rn. 3.

⁵⁷ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 176 GVG, Rn. 6.

rens-beteiligte nach §§ 177, 178 GVG ist ausnahmsweise das Kollegialgericht zuständig.⁵⁸ Sie sind von der Verhandlungsleitung nach §§ 238 StPO, 136 ZPO abzugrenzen, bei welcher gemäß §§ 238 Abs. 2 StPO, 140 ZPO gegen Anordnungen des Vorsitzenden die Anrufung des Kollegialgerichts zulässig ist. Dies ist bei sitzungspolizeilichen Anordnungen des Vorsitzenden nicht der Fall.⁵⁹

Die sitzungspolizeiliche Kompetenz des Vorsitzenden erstreckt sich zeitlich auf die Dauer der Sitzung, wozu auch Vor- und Nachbereitungszeiten gehören. Sie beginnt in der Regel bereits beim Öffnen des Sitzungssaales, nicht erst mit dem Aufruf der Sache, und endet mit dem Verlassen des Sitzungssaals. Auch kürzere Pausen für Beratungen oder zum Warten auf Zeugen etc. sowie die Zeit zwischen den Sitzungen, bei mehreren an einem Tag zu verhandelnden Sachen, werden umfasst, nicht aber längere Unterbrechungen wie beispielsweise eine mehr als einstündige Mittagspause.⁶⁰

Räumlich erstreckt sich die sitzungspolizeiliche Kompetenz des Vorsitzenden auf den Sitzungssaal, die zugehörigen Beratungs- und Besprechungsräume und nahegelegene Nebenräume, beispielsweise Vorführzellen direkt neben dem Sitzungssaal.⁶¹ Nicht umfasst werden weitere Gerichtsräume wie Treppenhäuser, Flure und Warteräume oder -zonen. Diese unterliegen dem Hausrecht des Hausrechtsinhabers, der es für die Dauer der Sitzung dem Vorsitzenden übertragen kann und auch sollte.⁶²

Bei Hauptverhandlungen außerhalb des Sitzungssaales, beispielsweise bei Augenscheinseinnahmen außerhalb des Gerichtsgebäudes, erstreckt sich die sitzungspolizeiliche Kompetenz des Vorsitzenden räumlich auf den für die Verhandlung erforderlichen Bereich, der gegebenenfalls auch im Wege der Amtshilfe durch die Polizei oder die zuständige Verwaltungsbehörde abgesperrt werden kann.⁶³

Sitzungspolizeiliche Maßnahmen können gegenüber allen Personen im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Sitzung getroffen werden, also gegen Rechtsanwälte in allen Verfahrensarten und Funktionen wie Prozessbevollmächtigter, Verteidiger, Nebenklagevertreter oder Zeugenbeistand, gegen alle sonstigen Prozessbeistände, gegen Staatsanwälte, Protokollführer, Justizwachtmeister und Nebenkläger, gegen beisitzende Richter, gegen nach

⁵⁸ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 176 GVG, Rn. 13.

⁵⁹ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 176 GVG, Rn. 2; Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 176 GVG, Rn. 2.

⁶⁰ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 176 GVG, Rn. 9.

⁶¹ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 176 GVG, Rn. 10.

⁶² Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 176 GVG, Rn. 10.

⁶³ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 176, Rn. 12; Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 176 GVG, Rn. 11.

§ 175 Abs. 2 GVG zur nicht öffentlichen Sitzung zugelassene Personen sowie gegen Zuhörer und Pressevertreter.⁶⁴

Nach der Generalklausel des § 176 GVG kommen eine Vielzahl von verschiedenen sitzungspolizeilichen Maßnahmen in Betracht. Für Verhandlungen mit oder gegen Personen aus dem Staatsleugnemilieu können sich folgende Maßnahmen anbieten:

- Einlasskontrollen mit Kontrolle der Ausweispapiere,⁶⁵
- Beschränkung des Einlasses von Zuhörern auf Personen, die sich mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass ausweisen können,
- Einbehalten der Ausweispapiere für die Dauer der Sitzung⁶⁶ oder – als geringerer Eingriff – die Fertigung von Ablichtungen der Ausweispapiere, um Störer in der Hauptverhandlung sofort identifizieren zu können,⁶⁷ verbunden mit der Zusage, die Ablichtungen nach der Verhandlung zu vernichten,
- Personenkontrollen mit Durchsuchungen auf Mobiltelefone, Kameras, Tonaufzeichnungsgeräte und Waffen und
- Sicherstellung aller zur Bild- und Tonaufzeichnung geeigneten Geräte für die Dauer der Sitzung,⁶⁸
- Einlassbeschränkungen nach zur Verfügung stehenden Plätzen im Zuhörer-raum,
- Beschränkung der Zahl der Zuhörer und Vorhalten von Plätzen im Zuhörerraum für Pressevertreter,⁶⁹
- Anordnungen zur Sitzordnung,⁷⁰ wie beispielsweise Barrieren zwischen Gerichts- und Zuhörerbereich⁷¹ und
- Anordnung der Anwesenheit von zusätzlichen Justizwachtmeistern und/oder Polizeibeamten in Amtshilfe im Sitzungssaal.⁷²

Gegen die sitzungspolizeilichen Anordnungen verstoßende oder störende Zuhörer können nach vorheriger Abmahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden. Bei vorsätzlichen groben Verstößen oder Störungen ist eine Abmah-

⁶⁴ Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 29), § 176 GVG, Rn. 10; Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 176 GVG, Rn. 12.

⁶⁵ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 176 GVG, Rn. 16.

⁶⁶ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 176 GVG, Rn. 16.

⁶⁷ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 176 GVG, Rn. 31.

⁶⁸ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 176 GVG, Rn. 17 f.

⁶⁹ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 176 GVG, Rn. 15.

⁷⁰ Zur revisionsrechtlichen Anfechtbarkeit und zu den Voraussetzungen der erforderlichen Formalrüge vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 16.2.2021– 4 StR 517/20 = NStZ 2021, S. 761 f.

⁷¹ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 176 GVG, Rn. 15.

⁷² Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 176 GVG, Rn. 28.

nung entbehrlich und es kann sofort des Sitzungssaales verwiesen werden.⁷³ Alle sitzungspolizeilichen Maßnahmen stehen im pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzenden und können nur auf Willkür hin überprüft werden.⁷⁴

Die sitzungspolizeilichen Maßnahmen des Vorsitzenden können nicht selbstständig angefochten werden mit Ausnahme der Ordnungsmittel nach §§ 178, 180 GVG, die nach § 181 GVG mit der sofortigen Beschwerde angegriffen werden können. Eine Überprüfung der sitzungspolizeilichen Anordnungen im Rechtsmittelverfahren ist nur daraufhin möglich, ob der Vorsitzende durch Überschreiten der Grenzen seines pflichtgemäßen Ermessens Verfahrenseteiligte in der Wahrnehmung ihrer Rechte willkürlich beschnitten hat.⁷⁵

4. Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen nach § 177 GVG sind im Zivilprozess möglich gegen Prozessparteien, deren Vertreter und Drittbeteiligte, im Strafprozess gegen Angeklagte, im Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Beschuldigte und in allen Prozessen gegen Zeugen, Sachverständige und Unbeteiligte wie Zuschauer, Pressevertreter, Referendare und auf spätere Sitzungen wartende Parteien oder Verfahrensbeteiligte.⁷⁶ Unzulässig sind sie gegen prozessbevollmächtigte Rechtsanwälte, Verteidiger, Zeugenbeistände und Staatsanwälte.⁷⁷ Zuständig für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 177 GVG ist bei Verfahrensbeteiligten das Kollegialgericht, bei allen anderen Personen, insbesondere bei Zuhörern, der Vorsitzende.⁷⁸

Mögliche zugelassene Ordnungsmaßnahmen sind nach § 177 GVG die Anordnung der Entfernung aus dem Sitzungssaal einschließlich der zwangsweisen Durchsetzung und das Abführen zur Ordnungshaft für die Dauer der Sitzung, maximal für 24 Stunden, wobei diese Frist praktisch bedeutungslos ist. Die Ordnungshaft wird durch die zwangsweise Festnahme und Unterbringung in der Haft vollstreckt, wobei dies nicht zwingend in einer Zelle vollzogen werden muss, sondern auch in jedem anderen verschließbaren und menschenwürdigen Raum, der ein Entweichen unmöglich macht, stattfinden kann. Die Zelle oder der Raum muss ein jederzeitiges Wiedererscheinen in der Sitzung zulassen.⁷⁹

⁷³ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 176 GVG, Rn. 23.

⁷⁴ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 176 GVG, Rn. 36.

⁷⁵ Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 29), § 176 GVG, Rn. 24 f.

⁷⁶ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 177 GVG, Rn. 13 ff.

⁷⁷ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 177 GVG, Rn. 8.

⁷⁸ Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 29), § 177 GVG, Rn. 11.

⁷⁹ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 177 GVG, Rn. 4.

Das Abführen zur Ordnungshaft ist angezeigt, wenn das bloße Entfernen aus dem Sitzungssaal nicht zur Beseitigung der Gefährdung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung ausreichend erscheint oder die Gefahr besteht, dass der Betroffene sich gegen den Willen des Gerichts entfernt.⁸⁰ Verfahrensrechtlich ist die vorherige Anhörung des Betroffenen erforderlich, außer der störende Ungehorsam tritt offen zu Tage, beispielsweise bei böswilligen Störern.⁸¹ Bei „Reichsbürgern“, „Selbstverwaltern“ und „Rechtskonsulenten“ wird ein böswilliges Stören der Sitzung stets zu bejahen sein, da es diesem Personenkreis gerade um die Sabotage des Verfahrens geht, gleichwohl ist bei Ordnungsmaßnahmen immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen steht im pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzenden oder des Kollegialgerichts.⁸² Sie sind sofort vollstreckbar.⁸³ Neben Ordnungsmaßnahmen nach § 177 GVG dürfen gleichzeitig Ordnungsstrafen wegen Ungebühr nach § 178 GVG angeordnet werden.⁸⁴ Der einer Ordnungsmaßnahme zugrunde liegende Sachverhalt ist zu protokollieren und die angeordnete Maßnahme zu begründen.⁸⁵

Eine selbstständige Beschwerde gegen Ordnungsmaßnahmen ist nicht statthaft. Es können aber im Revisionsverfahren die Rüge der Verletzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit, die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs oder die Rüge der Verletzung der Aufklärungspflicht erhoben werden,⁸⁶ welche jedoch als Rügen der Verletzung formellen Rechts entsprechend ausgeführt und begründet werden müssen.

5. Ordnungsstrafen

Die Verhängung von Ordnungsstrafen ist ein effektives, aber oft auch heikles Mittel zur Durchsetzung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Sitzung. Nicht jedes prozessordnungswidrige Verhalten ist gleich eine Ungebühr, vielmehr ist es den Prozessbeteiligten, insbesondere dem Angeklagten und seinem Verteidiger, gestattet, im „Kampf um das Recht“ auch „starke, eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagworte“ zu nutzen, um ihre Rechtsposition

⁸⁰ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 177 GVG, Rn. 19.

⁸¹ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 177 GVG, Rn. 7.

⁸² Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 177 GVG, Rn. 22.

⁸³ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 177 GVG, Rn. 27.

⁸⁴ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 178 GVG, Rn. 1.

⁸⁵ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 177 GVG, Rn. 22; zum Umfang der Protokollierungs- und Begründungspflicht sehr instruktiv ist der Beschluss des 2. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 7.2.2018 – 2 Ws 22/18, juris.

⁸⁶ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 177 GVG, Rn. 25 f.

zu unterstreichen, nicht jedoch „ehrverletzende Äußerungen, die in keinem inneren Zusammenhang zur Ausführung oder Verteidigung der geltend gemachten Rechte stehen oder deren Unhaltbarkeit ohne Weiteres auf der Hand liegt“.⁸⁷

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe setzt eine Ungebühr voraus, ohne dass es eine gesetzliche Definition dieses Begriffes gibt. Die Rechtsprechung definiert Ungebühr als einen schuldhaften, d.h. vorsätzlichen, Angriff auf die Ordnung in der Sitzung, auf deren justizförmigen Ablauf oder auf die Ehre und Würde des Gerichts.⁸⁸ Ein Abstellen auf die Ehre und Würde des Gerichts als Grundlage für die Anordnung von Ordnungsstrafen ist anfällig für Missverständnisse und Ideologisierungen und sollte daher besser vermieden werden. Besser und mit Rechtsbehelfen weniger angreifbar ist ein Abstellen auf verfahrensrelevantes Fehlverhalten, also auf einen Verstoß gegen die zur sachgerechten Durchführung der Hauptverhandlung notwendige Ordnung.⁸⁹ Zu dieser notwendigen Ordnung gehören insbesondere die unmittelbare Beachtung der Ordnungsvorschriften, die Gewährung der ungehinderten Wahrnehmung der Verfahrensrechte für alle Verfahrensbeteiligten, die Schaffung und Sicherung einer Atmosphäre ruhiger Sachlichkeit, Distanz und Toleranz sowie ein Mindestmaß an Respekt im Umgang miteinander.⁹⁰ Als Ungebühr im Sinne von § 178 GVG kommen vorrangig persönliche Herabsetzungen, Diffamierungen, verbale und optische Kundgaben der Missachtung in Betracht, jedoch auch das Erwecken von Emotionen, z. B. durch provokantes Verhalten, das Ausüben von Druck auf andere, Lärmen und Albernheiten.

Aus der umfangreichen Kasuistik sind insbesondere folgende Fallgruppen für Personen aus der Staatsleugnerszene relevant:

- das Erscheinen in völlig unangemessener Kleidung, z.B. mit provozierenden Aufdrucken, nicht aber schon das Tragen salopper Kleidung oder Freizeitkleidung,⁹¹
- das Fotografieren, das Filmen oder das Anfertigen von Tonaufzeichnungen während der Sitzung trotz Verbots, nicht aber schon das bloße Mitschreiben,⁹²

⁸⁷ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13.4.2007 – 1 BvR 3174/06 = NJW 2007, S.2839.

⁸⁸ Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 29), § 178 GVG, Rn.2.

⁸⁹ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 178 GVG, Rn. 10.

⁹⁰ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 178 GVG, Rn. 4 f.

⁹¹ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 178 GVG, Rn. 17.

⁹² Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 176 GVG, Rn.25, § 178 GVG, Rn. 11 f.

- das demonstrative Verweigern üblicher Sitzungsgepflogenheiten, z. B. des Aufstehens beim Eintreten des Gerichts, bei der Verteidigung oder bei der Urteilsverkündung,⁹³
- das Beleidigen von Richtern oder anderer Verfahrensbeteiligter,⁹⁴
- das massive Stören der Sitzung durch Zwischenrufe oder Lärmen, nicht aber schon eine vereinzelte Entgleisung aus nachvollziehbarer Erregung,
- das Begehen von Straftaten in der Sitzung wie Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, beispielsweise des Hitlergrußes, oder von Tätlichkeiten⁹⁵ und
- das demonstrative Zuschlagen der Tür zum Sitzungssaal,⁹⁶ nicht aber allein schon das empörte Verlassen des Sitzungssaales an sich, beispielsweise von Angehörigen des Angeklagten.

Geahndet werden kann nur ungebührliches Verhalten in der laufenden Hauptverhandlung, nicht aber im Vorfeld oder Nachgang der Sitzung.⁹⁷

Die Ungebühr setzt ein schuldhaftes Verhalten voraus, d.h. in der Regel ein vorsätzliches, aber ausnahmsweise auch ein besonders grobes fahrlässiges Verhalten. Ein derartiges schuldhaftes Verhalten scheidet bei schuldunfähigen Personen und Kindern von vornherein aus, bei vermindert schuldfähigen Personen und Jugendlichen kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an, insbesondere auf deren Einsichtsfähigkeit und deren Verständnis von einer ordnungsgemäßen Durchführung einer Hauptverhandlung. Ein schuldhaftes Verhalten scheidet ebenfalls aus bei nachvollziehbaren – selbst heftigen – Reaktionen des Angeklagten auf Zeugenaussagen oder Anträgen anderer Verfahrensbeteiligter.⁹⁸

Eine vorherige Androhung einer Ordnungsstrafe ist in den Fällen des § 178 GVG nicht erforderlich.⁹⁹ Ist jedoch der Ungebührwillen des Betroffenen zweifelhaft, beispielsweise aufgrund starker Affekte, ist eher eine Ermahnung durch den Vorsitzenden angebracht und regelmäßig auch ausreichend, wenn das ungebührliche Verhalten anschließend nicht fortgesetzt wird. Bei wiederholter Ungebühr kann für jede Handlung eine selbstständige Ordnungsstrafe bis zum Erreichen der gesetzlichen Höchstgrenze festgesetzt werden.¹⁰⁰

⁹³ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 178 GVG, Rn. 17.

⁹⁴ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 178 GVG, Rn. 7.

⁹⁵ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 178 GVG, Rn. 19.

⁹⁶ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 178 GVG, Rn. 12.

⁹⁷ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 178 GVG, Rn. 19.

⁹⁸ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 178 GVG, Rn. 21 f.

⁹⁹ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 178 GVG, Rn. 32.

¹⁰⁰ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 178 GVG, Rn. 33.

Als Ordnungsstrafen sieht § 178 GVG das Ordnungsgeld von 5 bis 1000 € nach Art. 6 Abs. 1 EGStGB, § 178 Abs. 1 S. 1 GVG oder die Ordnungshaft von einem Tag bis zu einer Woche nach Art. 6 Abs. 2 EGStGB, § 178 Abs. 1 S. 1 GVG vor. Die Ordnungshaft nach § 178 GVG wird in vollen Tagen festgesetzt und darf – anders als bei der Ordnungshaft nach § 177 GVG – die Dauer der Sitzung überschreiten.¹⁰¹ Zuständig für die Festsetzung von Ordnungsstrafen nach § 178 GVG ist bei der Ungebühr von Verfahrensbeteiligten das Kollegialgericht, bei der Ungebühr von nicht unmittelbar am Verfahren beteiligten Personen der Vorsitzende, § 178 Abs. 2 GVG – unabhängig davon, ob das Gericht als Ganzes durch die Ungebühr angegriffen wurde oder nur der Vorsitzende einzeln oder ein anderer Verfahrensbeteiligter.¹⁰² Die Frage der Festsetzung einer Ordnungsstrafe, die Art der Ordnungsstrafe und deren Höhe oder Dauer stehen im pflichtgemäßen Ermessen des Spruchkörpers oder des Vorsitzenden. Die Festsetzung von Ordnungsstrafen unterliegt als richterliche Tätigkeit der richterlichen Unabhängigkeit. Bei geringem Verschulden kann von der Verhängung einer Ordnungsstrafe auch völlig abgesehen und es bei einer Ermahnung belassen werden.¹⁰³

In der Regel ist vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe eine Abmahnung erforderlich, außer diese ist wegen der Intensität oder der Art der Ungebühr dem Gericht oder einem Verfahrensbeteiligten nicht mehr zumutbar. Grundsätzlich ist dem Betroffenen vor der Festsetzung einer Ordnungsstrafe rechtliches Gehör zu gewähren und ihm Gelegenheit zur Entschuldigung einzuräumen, außer dies ist aufgrund der Intensität oder der Art der Ungebühr unzumutbar.¹⁰⁴

Den Verfahrensbeteiligten steht kein Antragsrecht hinsichtlich einer Ordnungsstrafe zu, sie können diese lediglich anregen. Entsprechende „Anträge“ eines Verfahrensbeteiligten sind in die zulässige Anregung umzudeuten,¹⁰⁵ so dass keine förmliche Zurückweisung durch Beschluss erforderlich ist, wenn nicht auf eine Ordnungsstrafe erkannt werden soll.

Es empfiehlt sich immer, das Verhalten des Betroffenen, aufgrund dessen eine Ordnungsstrafe verhängt werden soll, möglichst genau gemäß § 182 GVG zu protokollieren. Die Festsetzung einer Ordnungsstrafe erfolgt durch Beschluss, der mit Gründen zu versehen, zu verkünden und ebenfalls nach § 182 GVG zu protokollieren ist. Im Strafverfahren genügt die mündliche Verkündung des Beschlusses nach § 35 StPO, es sei denn, der Betroffene hat sich zwischenzeitlich

¹⁰¹ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 178 GVG, Rn. 25.

¹⁰² Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 178 GVG, Rn. 41.

¹⁰³ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 178 GVG, Rn. 42.

¹⁰⁴ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 178 GVG, Rn. 27 f.

¹⁰⁵ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 178 GVG, Rn. 43.

aus der Sitzung entfernt.¹⁰⁶ In Zivilverfahren nach der Zivilprozessordnung oder dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) muss der Beschluss dem Betroffenen förmlich zugestellt werden. Im Strafverfahren ist dem Betroffenen nach § 35 a StPO, in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 39 FamFG und neuerdings in Zivilsachen nach § 232 Abs. 1 ZPO eine Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.¹⁰⁷ Nach § 181 GVG ist das zulässige Rechtsmittel des Betroffenen eine immer binnen Wochenfrist einzulegende Beschwerde, und zwar entgegen § 569 ZPO, der für die sofortige Beschwerde eine Notfrist von zwei Wochen bestimmt, auch im Zivilverfahren. Trotz der wegen der unterschiedlichen Fristen gewählten Bezeichnung als Beschwerde, handelt es sich um eine sofortige Beschwerde, so dass dem Gericht, das die Ordnungsstrafe verhängt hat, eine Abhilfe nicht möglich ist.¹⁰⁸

Über die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen entscheidet nach § 181 Abs. 3 GVG das Oberlandesgericht. Die Beschwerde ist jedoch immer bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird.¹⁰⁹ Eine Beschwerdeeinlegung direkt beim Oberlandesgericht oder gar bei einem sonstigen unzuständigen Gericht oder einer unzuständigen Behörde wahrt die Frist nicht. Die bei Staatsleugnern oft zu beobachtende Marotte, an Obergerichte, Generalstaatsanwaltschaften oder Ministerien zu schreiben, führt also in den meisten Fällen – wegen des Zeitaufwandes für die Weiterleitung an das zuständige Gericht und die kurze Frist – zur Unzulässigkeit wegen Verfristung dieser Beschwerden.

Die sofortige Beschwerde hat bei Ordnungsstrafen nach § 178 GVG keine aufschiebende Wirkung. Anders ist dies bei Ordnungsstrafen nach § 180 GVG, die von einem Einzelrichter anlässlich richterlicher Amtshandlungen außerhalb der Sitzung verhängt worden sind, d.h. vom beauftragten oder vom ersuchten Richter, vom Ermittlungsrichter bei richterlichen Tätigkeiten in Haftsachen oder vom Richter in Vollstreckungssachen.¹¹⁰ Das Beschwerdegericht kann jedoch in den Fällen, in denen die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat, diese nach § 307 Abs. 2 StPO anordnen, um in Fällen, in denen Anhaltspunkte für eine Begründetheit der Beschwerde bestehen, eine Vollstreckung zu verhindern.¹¹¹

Vollstreckungsbehörde ist bei allen Ordnungsmitteln der Vorsitzende, der die Vollstreckung nach § 179 GVG unmittelbar zu veranlassen hat, wobei

¹⁰⁶ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 178 GVG, Rn. 35.

¹⁰⁷ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 178 GVG, Rn. 51.

¹⁰⁸ Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 29), § 181 GVG, Rn. 1.

¹⁰⁹ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 181 GVG, Rn. 6.

¹¹⁰ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 181 GVG, Rn. 11.

¹¹¹ Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 181 GVG, Rn. 9.

jedoch nach § 31 Abs. 3 RPfLG die Vollstreckung von Ordnungsmitteln dem Rechtspfleger übertragen ist. Daraus folgt für die praktische Ausgestaltung der Vollstreckung von Ordnungsmitteln:

- Sofort zu vollstreckende Ordnungsmittel, wie die Entfernung aus dem Sitzungssaal oder das Abführen zur Ordnungshaft nach §§ 176, 177 GVG, kann nur der Vorsitzende unmittelbar durch Justizwachtmeister vollstrecken lassen.
- Bei der Ordnungshaft nach § 178 GVG kann der Vorsitzende zur sofortigen Vollstreckung das Abführen des Betroffenen durch Justizwachtmeister unmittelbar veranlassen, was wegen der Abschreckungswirkung soweit möglich bevorzugt werden sollte, oder die Vollstreckung dem Rechtspfleger übergeben.
- Ordnungsgelder sind in der Regel vom Rechtspfleger nach §§ 31 Abs. 3 RPfLG, 1 Abs. 1 Nr. 3 JBeitrO zu vollstrecken.¹¹²

Bei Ordnungsgeldern können nach Art. 7 EGStGB Zahlungserleichterungen gewährt werden oder aber das Ordnungsgeld nachträglich nach Art. 8 Abs. 1 EGStGB in Ordnungshaft umgewandelt werden, falls es nicht beigetrieben werden kann. Nach Art. 9 Abs. 2 EGStGB verjährt die Vollstreckung von Ordnungsmitteln nach Ablauf von zwei Jahren. Außerdem ist eine Reduzierung oder der Erlass eines Ordnungsmittels im Gnadenweg möglich,¹¹³ sollte aber gerade bei Staatsleugnern nur in extremen Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden.

6. „Einlassungen“ oder Äußerungen zur Sache und Prozessanträge

Die typischen Verlautbarungen von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ zur Rechtslage in Deutschland stellen grundsätzlich keine Einlassungen oder Äußerungen zur Sache dar. Es handelt sich vielmehr um abwegige politische Meinungsäußerungen, die an den geschichtlichen und rechtlichen Realitäten vorbeigehen. Derartige Meinungsäußerungen müssen in Urteilen, Beschlüssen oder Bescheiden weder wiedergegeben werden, noch muss man sich mit ihnen in der Entscheidung in Einzelheiten dezidiert auseinandersetzen. In Urteilen, Beschlüssen und Bescheiden reicht es aus, wenn auf die Abgabe einer solchen Meinungsäußerung hingewiesen wird, ohne dass diese im Einzelnen dargelegt oder gar widerlegt werden muss. Das Vorbringen der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sollte vielmehr auf den Kernbereich reduziert werden, das heißt auf die Punkte, in denen tatsächlich – über den geschichtlichen und recht-

¹¹² Vgl. Löwe-Rosenberg (Fn. 48), § 179 GVG, Rn. 4 ff.

¹¹³ Vgl. Kissel/Mayer (Fn. 47), § 179 GVG, Rn. 5.

lichen Unsinn hinaus – eine rechtlich relevante Äußerung zur Sache erfolgt. Nur dieses Vorbringen ist rechtlich zu beachten, muss im Urteil, Beschluss oder Bescheid dargestellt und gegebenenfalls widerlegt werden. Fehlt solches Vorbringen, kann kurz und bündig darauf verwiesen werden, dass eine Äußerung zur Sache nicht erfolgt ist.¹¹⁴

Auch bei Prozessanträgen von Staatsleugnern kommt es entscheidend darauf an, ob diese sich in szenetypischen Argumentationen erschöpfen oder darüber hinaus einen für den Prozess erheblichen Kern aufweisen. Anträge, die sich ausschließlich in den für Staatsleugner typischen scheinjuristischen Ausführungen erschöpfen, sind regelmäßig als völlig ungeeignet und damit unzulässig abzulehnen. So ist beispielsweise ein Ablehnungsgesuch, welches sich in der typischen Argumentation erschöpft, das erkennende Gericht sei eine private Firma ohne hoheitliche Befugnisse und der Richter sei deshalb nicht der verfassungsgemäße gesetzliche Richter, wende außerdem nicht gültige Gesetze an und unterschreibe seine an den Antragsteller gesandten Entscheidungen auch nicht, völlig ungeeignet und damit unzulässig, da sich die Ablehnungsgründe tatsachenbasiert auf das konkrete Verfahren beziehen müssen, nicht aber auf politische Meinungen oder Überzeugungen.¹¹⁵ Ein derartiges Ablehnungsgesuch, zu dessen Beurteilung es losgelöst von den Umständen des Einzelfalles ausreicht, eine rein formelle Prüfung des Vorbringens ohne Eingehen auf die Sache selbst und ohne inhaltliche Erörterung der Ablehnungstatsachen vorzunehmen, kann nach § 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO vom abgelehnten Richter selbst als unzulässig verworfen werden.¹¹⁶ Darüber hinaus dürfte bei derartigen Anträgen auch immer daran zu denken sein, dass mit ihnen verfahrensfremde Zwecke, nämlich Prozesssabotage, verfolgt werden, so dass sie sich auch deshalb schon als unzulässig darstellen können.

7. Psychiatrische Begutachtung von Staatsleugnern

Das Leugnen des Bestehens der Bundesrepublik Deutschland und der in ihr geltenden Gesetze mit unsinnigen Begründungen allein begründet noch keine zureichenden Anhaltspunkte für eine, die Verhandlungsfähigkeit und/oder Schuldfähigkeit in Frage stellende Persönlichkeitsstörung oder gar Geisteskrankheit. Eine psychiatrische Begutachtung, die Bestellung eines Betreuers

¹¹⁴ Formulierungsbeispiel für einen derartigen Fall: „Der Betroffene hatte rechtliches Gehör. Er legte seine – rechtlich, tatsächlich und geschichtlich – unzutreffenden Auffassungen zur angeblichen Nichtexistenz der Bundesrepublik Deutschland und zur angeblichen Nichtgeltung der hiesigen Rechtsordnung dar. Zur Sache äußerte er sich nicht.“

¹¹⁵ Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 29), § 26a StPO, Rn. 4.

¹¹⁶ Vgl. Amtsgericht Tiegarten, Beschluss vom 1.11.2016 – 217d AR 125/16, juris.

oder die Beordnung eines Verfahrenspflegers sollte nur bei Hinzukommen gravierender weiterer Anzeichen für eine relevante psychische Erkrankung ins Auge gefasst werden.

In der Regel ist es nicht erforderlich, derartige Fragen im Verfahren überhaupt zu problematisieren. Das Anzweifeln der geistigen Gesundheit des Gegenübers wirkt vielmehr meist eskalierend und sollte nur in extremen Ausnahmefällen erfolgen.

8. Ehrenamtliche Richter

Es gelingt „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ gelegentlich, sich in Ehrenämter, z. B. als Schöffen in der Gerichtsbarkeit, wählen zu lassen. In den letzten Monaten wird insbesondere in rechtsextremistischen Kreisen massiv dazu aufgerufen, sich bei den Gemeinden für die Schöffentätigkeit zu melden, was auf fruchtbaren Boden fallen könnte, da die Gemeinden große Probleme haben, ausreichend Freiwillige zu finden.

Es kann nicht hingenommen werden, dass Personen, die die Verfassungs- und Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland leugnen und explizit ablehnen, gerade an Gerichtsverfahren innerhalb dieser Rechtsordnung mitwirken. In derartigen Fällen sollte unverzüglich darauf hingewirkt werden, dass der entsprechende Schöffe wegen grober Verletzung seiner Amtspflichten gemäß § 51 Abs. 1 GVG von seinen Amtspflichten enthoben wird¹¹⁷ bzw. erst gar nicht zur Schöffenwahl zugelassen wird, soweit die Informationen bereits zuvor bekannt werden.

VI. Vollstreckung gegen Staatsleugner

Im Rahmen der Vollstreckung ist darauf zu achten, dass es den Staatsleugnern mit ihren Eingaben nicht gelingt, die Vollstreckung zu verzögern oder gar zu verhindern. Eine rechtlich nicht haltbare Argumentation ist im Vollstreckungsverfahren zumeist völlig unbeachtlich, da sie lediglich Verwirrung stiften und von einer sachgerechten Fortführung der Vollstreckungsmaßnahmen ablenken soll. Sie kann und darf die Fortsetzung der Vollstreckungsmaßnahmen deshalb nicht hemmen. Da es nicht angezeigt ist, sich mit der Argumentation tiefergehend auseinanderzusetzen, können die gegen die Vollstreckungsmaß-

¹¹⁷ Vgl. zum Verfahren und den Voraussetzungen: Oberlandesgericht Dresden, Beschluss vom 8.12.2014 – 2 (S) AR 37/14 = NStZ-RR 2015, S. 121 f.; Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 14.6.2017 – 1 Ws 258/17 = NStZ-RR 2017, S. 354 f.

nahmen vorgebrachten Einwendungen regelmäßig kurz und bündig beschieden und die Vollstreckung zügig fortgesetzt werden.

In der Regel sind die zur Verfügung stehenden Vollstreckungsmaßnahmen bis zum Abschluss der Vollstreckung auszuschöpfen. Lediglich bei einem ganz groben Missverhältnis zwischen zur Verfügung stehender Vollstreckungsmaßnahme und dem noch zu Vollstreckenden ist zu erwägen, die Vollstreckung nicht weiter zu betreiben, insbesondere wenn lediglich noch Bagatellgeldbeträge zur Vollstreckung anstehen.

VII. Fazit

Die Furcht vor Verfahren mit Beteiligung von Staatsleugnern ist häufig unbegründet. Durch eine gründliche Vorbereitung und den stringenten Einsatz der zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ist es fast immer möglich, auch diese Verfahren zeitnah mit einem vertretbaren Aufwand zu einem sachgerechten Abschluss zu führen.

Markus Klein, Martin Schubert (Hg.)

**Demokratiefeindliche Realitätsflucht:
Reichsbürger, Selbstverwalter, Verschwörungsgläubige**

Problemlagen und Handlungsoptionen

Gefördert durch:

Land Brandenburg,
Koordinierungsstelle „Tolerantes Brandenburg“

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
Bundesprogramm „Demokratie leben“

Vollständig überarbeitete Neuauflage von: Dirk Wilking (Hg.),
„Reichsbürger“. Ein Handbuch, 3. Aufl. (Potsdam 2017)

Potsdam, 2022

demos – Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung
Demokratie und Integration Brandenburg e.V.

Zum Jagenstein 1

14478 Potsdam

Tel.: +49 331 7406246

E-Mail: geschaeftsstelle@big-demos.de

www.gemeinwesenberatung-demos.de

Titelbild: Katia Vásquez Pacheco

Lektorat: Mario Carl, Dr. Helga Völkening

Satz: Ralph Gabriel, Berlin

Druck: Brandenburgische Universitätsdruckerei
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH

ISBN 978-3-00-076908-5

Inhalt

<i>Markus Klein, Martin Schubert</i> Vorwort	7
<i>Daniel Krüger</i> „Systemausstieg“ und „Freiheitskampf“. Aktuelle Entwicklungen der Szene von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“	11
<i>Michael Hüllen, Heiko Homburg, Christian Saßmannshausen, Franziska Koch</i> Das Milieu der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“: Eine Szene zwischen rechtem Verschwörungsgeist, Gewalt- bezügen und Anschlussfähigkeit an ökologisch-esoterische „Bio-Limo-Milieus“	23
<i>Jan-Gerrit Keil</i> „Reichsbürger“ aus psychologischer Sicht im Spannungsfeld zwischen klinischem Wahn und Rollenspiel	85
<i>Jan-Gerrit Keil</i> Zur Rolle der Verschwörungsnarrative im „Reichsbürger“-Milieu	153
<i>Christa Caspar, Reinhard Neubauer, Hartmut Unger</i> „Ich mach’ mir die Welt, wie sie mir gefällt“. Wenn „Reichsbürger“ und öffentliche Verwaltung aufeinandertreffen	173
<i>Gerhard Wetzel</i> Staatsleugner als Herausforderung für die Justiz?	287
<i>Torsten F. Barthel</i> Fotografieren und Filmen – Unfreiwillige „Behördenauftritte“ im Internet	323
<i>Joana-Eve Edge, Lisa Grünbaum</i> Chancen, Grenzen und Flexibilität von Verwaltungshandeln – „Reichsbürger“, „Selbstverwalter“ und Co. stellen uns auf die Probe	335

<i>Steffi Bahro</i>	
„Wach endlich auf!“ – Verschwörungsideologische Beeinflussung in Familien, familiäre Konfliktkonstellationen und Radikalisierung von Familienangehörigen	351
<i>Janek Buchheim</i>	
Was tun bei verschwörungsideologisch bedingten Konflikten im sozialen Nahfeld?	417
<i>Adam Ashab, Caspar Schliephack</i>	
Verschwörungserzählungen auf Arabisch in Deutschland – ein ignoriertes Problem?	435
<i>Simon Gauseweg</i>	
Das sogenannte „Königreich Deutschland“	469
<i>Laura Schenderlein</i>	
Diffus und demokratiefeindlich – Überlegungen zu Schnittstellen zwischen „Reichsbürgern“ und Anastasia	511
Verzeichnis der Autoren und Herausgeber	525